

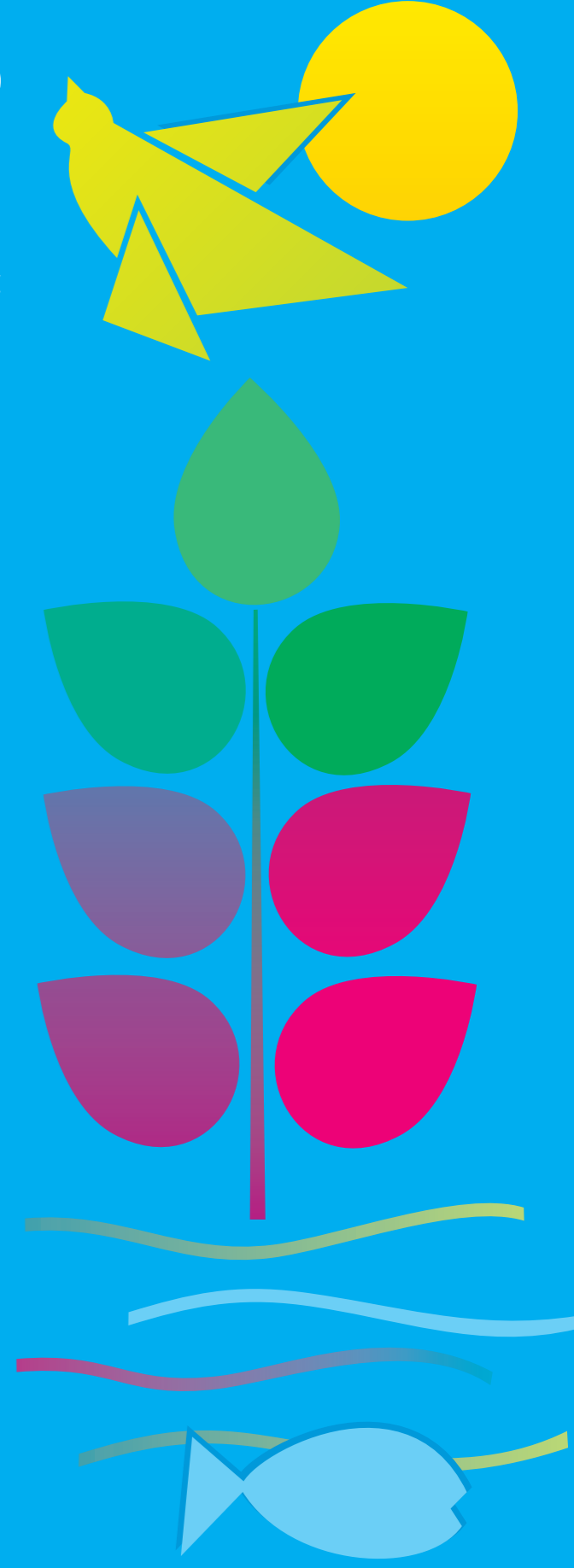
Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Sonderheft, 2004, Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen

Sonderheft  
Oktober 2004

ISSN 0930-5165

Leitfaden für die  
Erarbeitung  
verbandlicher  
Stellungnahmen

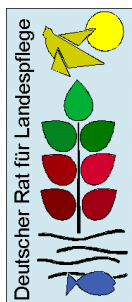
# Deutscher Rat für Landespflege



# DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT PROF. DR. HORST KÖHLER

Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen



LENNART-BERNADOTTE-STIFTUNG



Inhaltliche Bearbeitung: Ellen Krüsemann, Landesbüro der Naturschutzverbände NW,  
Oberhausen, unter Mitwirkung von Marion Rosenbaum, Unabhängiges Institut für  
Umweltfragen e. V., Berlin

Redaktionelle Bearbeitung: Ruth Rottmann, Angelika Wurzel, beide Deutscher Rat für Landes-  
pflege, Bonn

Federführung für den DRL: Prof. Dr. jur. Hans Walter Louis LL.M., Braunschweig

Fachbetreuung durch das Bundesamt für Naturschutz: Jens Schiller, Leipzig

## Vorwort

Bereits 1967 legte der Deutsche Rat für Landespflege (DRL) „Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege“<sup>1</sup> vor: Der Leitsatz 7 betraf die Beteiligung von anzuerkennenden Bundes- und Landesvereinigungen, die sich satzungsgemäß der Landespflege widmeten, und sah die Möglichkeit des Rechtsweges (Widerspruchsrecht, Klagebefugnis) vor. Diese Form der Verbandsmitwirkung repräsentierte für den DRL die Einbringung demokratischer Grundrechte und gleichzeitig wirkungsvollen Schutz von Natur und Landschaft.

Die Forderung dieses Leitsatzes wurde stets aufrecht gehalten, z. B.

- als es 1971 um die Vorlage eines gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege (ABN, heute Bundesverband Beruflicher Naturschutz BBN) und dem Deutschen Naturschutzring (DNR) erarbeiteten Gesetzentwurfes für ein Landespflegegesetz ging,
- im Vorfeld der Diskussionen um das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 1976 und
- später in allen Stellungnahmen des Rates zu Novellierungen des BNatSchG.

Inzwischen enthält das BNatSchG von 2002 eine erweiterte Verbandsbeteiligung und das Klagerecht. In absehbarer Zeit werden auch die Vereinbarungen der Aarhus-Konvention, wenn alle Richtlinien in nationales Recht umgesetzt sind, Wirkung entfalten.

Dieser Hintergrund veranlasste das Bundesamt für Naturschutz das Projekt „Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen“ dem DRL anzuvertrauen und im Rahmen der Verbändeförderung zu finanzieren.

Zu Beginn informierte sich der DRL mit einem Fragebogen an die in Bund und Ländern anerkannten Verbände über ihre Erfahrungen und ihre Einschätzung der bisherigen Verbandsbeteiligung sowie ihre Erwartungen. An dieser Stelle sei den angeschriebenen Verbänden für die Rücksendung herzlich gedankt, die hohe Rücklaufquote von 35 % zeugt von deutlichem Interesse an der Arbeit.

---

<sup>1</sup> Deutscher Rat für Landespflege (1967): Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege. – Schr.-R. des DRL, H. 8 „Rechtsfragen der Landespflege“, S. 9 und S. 11 ff.

Gleichzeitig wurde ein Werkvertrag mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW abgeschlossen, um insbesondere juristische Kompetenz und konkrete praktische Erfahrungen, aber auch die Probleme und Bedürfnisse der konkreten Verbandsarbeit einfließen zu lassen.

In der Schlussphase der Arbeit fand im Juli 2004 in Hannover eine Diskussion statt, bei der die Ergebnisse der Fragebogenaktion, die wesentlichen Inhalte des Leitfadens sowie verbleibende Herausforderungen und Perspektiven erörtert wurden.

Nachdem alle Ratsmitglieder dem Inhalt des Leitfadens zugestimmt haben, freuen wir uns, diesen hiermit vorlegen zu können. Er ist übersichtlich gegliedert, wichtige Aussagen sind grau hinterlegt, ein Register erleichtert schnelles Nachschlagen. Die vollständigen Ergebnisse der Fragebogenaktion, eine Kurzfassung und den vollständigen Textbeitrag von Marion Rosenbaum zu den Anforderungen an klagefeste Beteiligungsprozesse finden Sie auf der Internetseite des Rates unter [www.landespflege.de](http://www.landespflege.de).

Wir hoffen und wünschen, dass der Leitfaden der Verbandsarbeit im Sinne eines konstruktiven und effektiven Einsatzes für den Schutz von Natur und Landschaft wichtige Impulse und Hilfen gibt, auch wenn er nicht alle in den rückgesendeten Fragebögen geäußerten Wünsche erfüllen kann.

Bonn, den 24. August 2004



(Prof. Dr. Werner Konold,  
Sprecher des Deutschen Rates für Landespflege)

Einführung.....	7
1 Vorschriften zur Verbändebeteiligung: Bundesrecht – Landesrecht .....	7
1.1 Rechtslage vor der Novellierung 2002.....	7
1.2 Rechtslage nach der Novellierung 2002.....	8
2 Allgemeine Beteiligungsvoraussetzungen .....	11
2.1 Mitwirkungsrecht nur für anerkannte Naturschutzverbände.....	11
2.2 Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich.....	12
3 Beteiligungsfälle des § 58 BNatSchG .....	13
3.1 Geltungsbereich: Rechtsakte von Bundesbehörden .....	13
3.2 Untergesetzliche Regelungen.....	13
3.3 Planfeststellungsverfahren .....	14
→ Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren.....	14
3.4 Plangenehmigungsverfahren .....	15
4 Beteiligungsfälle nach § 60 BNatSchG.....	16
4.1 Untergesetzliche Regelungen.....	16
4.2 Landschaftsplanung.....	16
4.3 Vorbereitung von Natura 2000-relevanten Plänen.....	17
4.4 Wiederansiedlungsprogramme.....	18
4.5 Befreiung von Gebietsschutznormen .....	18
4.6 Planfeststellungsverfahren .....	19
4.7 Plangenehmigungen .....	20
→ Überprüfung der UVP-Pflichtigkeit eines Verfahrens .....	20
4.8 § 60 BNatSchG muss noch landesrechtlich umgesetzt werden! .....	21
5 Anforderungen an das Beteiligungsverfahren.....	22
5.1 Gelegenheit zur Stellungnahme .....	22
5.2 Kein Anspruch auf „Beantwortung“ der Stellungnahme .....	22
5.3 Zeitpunkt der Verbändebeteiligung.....	23
5.4 Was sind einschlägige Sachverständigengutachten?.....	24
5.5 Gelegenheit zur Einsichtnahme.....	24
5.6 Erneute Beteiligung bei Änderungen des Vorhabens?.....	25
5.7 Angemessene Stellungnahmefrist .....	25
5.8 Landesrechtliche Vorgaben zum Beteiligungsverfahren .....	26
6 Anforderungen an die Stellungnahme.....	26
6.1 Stellungnahme für den anerkannten Verband .....	27
6.2 Schriftliche Stellungnahme .....	27
6.3 Stellungnahme per Fax und E-Mail?.....	28
6.4 Einhaltung der Stellungnahmefrist.....	28
6.5 Inhalt der Stellungnahme .....	29
6.5.1 Grundsätzlich: Freie Gestaltung der Inhalte.....	29
6.5.2 Sonderfall: Stellungnahme im Vorfeld einer Verbandsklage – Präklusion .....	30
7 Unzureichende oder unterbliebene Beteiligung – was tun? .....	32

8 § 61 BNatSchG – Verbandsklage.....	34
8.1 Allgemeines.....	34
8.2 Voraussetzungen einer Verbandsklage .....	35
8.3 Inhaltlich beschränkte Rügebefugnis .....	35
9 Ausblick - mehr Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten ab 2005 .....	36
9.1 EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung .....	37
9.2 Neue Beteiligungsrechte .....	37
9.3 Neue Klagerechte .....	38
9.4 Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland .....	38
10 Zitierte Literatur .....	40
11 Zum Weiterlesen: Broschüren, Handreichungen, Nützliche Links.....	41
Anlage 1: Überblick über die beteiligungspflichtigen Verfahren nach §§ 58, 60 BNatSchG ....	43
Anlage 2: Überblick über die landesrechtlichen Beteiligungsvorschriften.....	47
Anlage 3: Überblick über die auf Landesebene noch nicht erfassten Beteiligungsverfahren nach § 60 BNatSchG (Umsetzungsbedarf).....	49
Anlage 4: Musterstellungnahme.....	52
Anlage 5: Musterantrag UIG.....	54
Anlage 6: Checkliste für Stellungnahmen.....	55
Abkürzungsverzeichnis .....	64
Register .....	66

## **Einführung**

Die gesetzlich geregelte Verbändebeteiligung gibt anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit, ihren Sachverstand in Verwaltungsentscheidungen einzubringen. Mit dieser institutionalisierten Mitwirkung werden gleich mehrere Ziele verfolgt.

Zum einen profitiert die Verwaltung vom ökologischen Wissen und der besonderen Ortskenntnis der ehrenamtlichen Mitglieder – die Sachverhaltsermittlung wird so erheblich erleichtert und optimiert.

Zum anderen sind Naturschutzbelange im Verwaltungsalltag häufig auf Unterstützung von außen angewiesen, um nicht hinter Nutzungsinteressen zurückzustehen. Die Verbände können so den Naturschutzbehörden als Bündnispartner helfen, sich gegenüber Vorhabenträgern und Projektbefürwortern zu behaupten.

Und schließlich dient die Verbandsbeteiligung – vor allem, wenn auch eine Verbandsklagemöglichkeit besteht – der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen.<sup>2</sup>

Die Wahrnehmung der den anerkannten Naturschutzverbänden vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben setzt allerdings nicht nur naturschutzfachliche Kenntnisse voraus, sondern verlangt auch Grundkenntnisse des Inhalts und der Reichweite der eigenen Beteiligungsrechte. Im vorliegenden Leitfaden sollen daher die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes dargestellt und für die Praxis erläutert werden. Zielgruppe sind dabei insbesondere die Mitglieder von anerkannten Naturschutzvereinen auf Bundes- und Landesebene.

## **1 Vorschriften zur Verbändebeteiligung: Bundesrecht – Landesrecht**

### **1.1 Rechtslage vor der Novellierung 2002**

Gesetzliche Vorschriften zur Verbandsmitwirkung an naturschutzrelevanten Entscheidungen haben Tradition. Schon seit 1976 gibt es einschlägige Vorgaben zur Verbändebeteiligung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).<sup>3</sup> Dabei war die Rechtslage bis zur Novellierung des

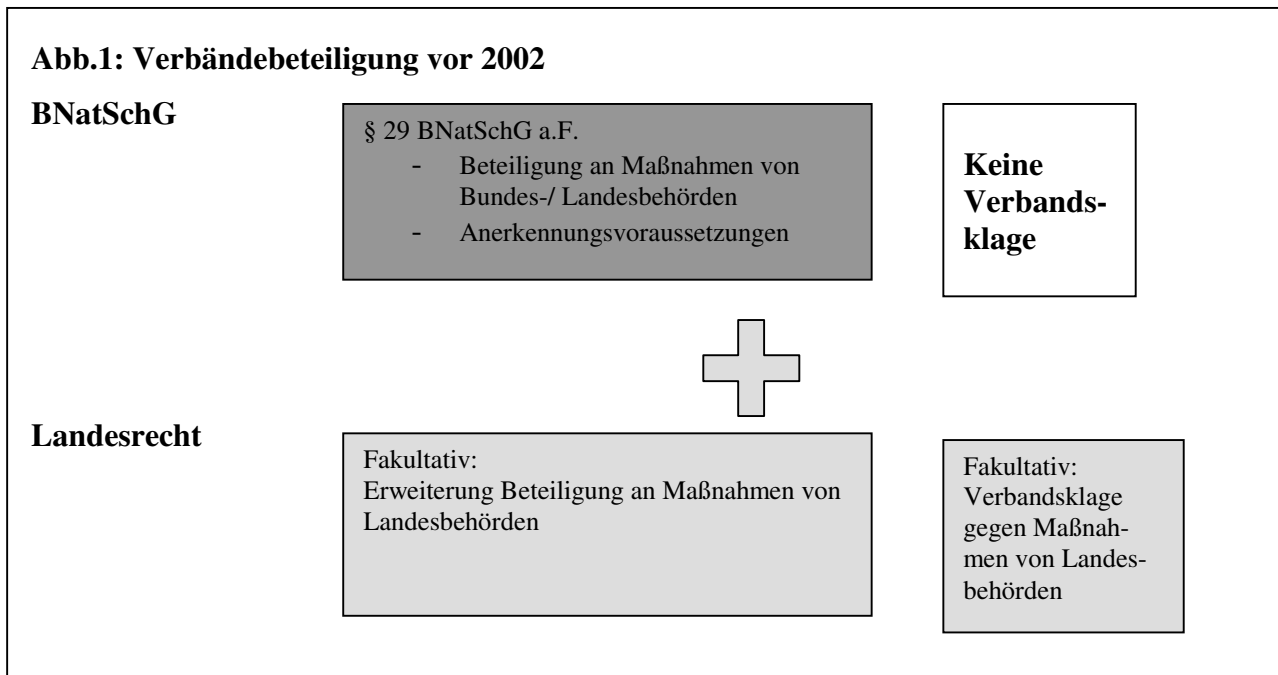
---

<sup>2</sup> Zum Weiterlesen: Wilrich, Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, S. 49 ff.

<sup>3</sup> § 29 BNatSchG alter Fassung, vgl. dazu Wilrich, Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, S. 30.



BNatSchG im Jahr 2002 recht übersichtlich. § 29 BNatSchG (alter Fassung) schrieb bundesweit vor, in welchen Verfahren die Verbände zu beteiligen waren. Die Vorschrift galt unmittelbar, die Länder konnten darüber hinaus im Landesrecht weitere Beteiligungsfälle ergänzen, wovon die meisten Bundesländer auch Gebrauch gemacht haben.<sup>4</sup> Außerdem wurden seit den 1980er Jahren in fast allen Ländern Verbandsklagerechte eingeführt.<sup>5</sup> Bundesrechtlich war dagegen kein Klage-recht eröffnet.



## 1.2 Rechtslage nach der Novellierung 2002

Auffällig ist zunächst eine Änderung in der Terminologie der Vorschriften. Während § 29 BNatSchG alter Fassung die Mitwirkung von „Verbänden“ regelte, beziehen sich die §§ 58 ff. BNatSchG nunmehr auf „Vereine“ bzw. die „Vereinsklage“. Da mit den abweichenden Begrifflichkeiten keine inhaltliche Änderung verbunden ist, werden im vorliegenden Leitfaden auch weiterhin die in der Praxis üblichen Begrifflichkeiten „Verbände“ und „Verbandsklage“ verwandt.

<sup>4</sup> Vgl. etwa § 62 BbgNatSchG, § 51 NatSchG BW, § 40 HambNatSchG, § 60a NNatG.

<sup>5</sup> Vorreiter war Bremen (1979), es folgten Hessen (1980), Hamburg (1981), Berlin (1983) und das Saarland (1987). Bis zur bundesweiten Verpflichtung zur Einführung eines Verbandsklagerechts im BNatSchG verfügten bis auf Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Baden-Württemberg alle Bundesländer über eine Verbandsklage.

Mit der Novellierung des BNatSchG wurde der alte § 29 BNatSchG gewissermaßen auf drei Vorschriften zur Beteiligung bei Bundesbehörden und Landesbehörden verteilt.

Hintergrund für diese formale Auffächerung der Beteiligungsrechte ist die im Bereich des Naturschutzes auf die „Rahmengesetzgebung“ beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Seit einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes im Jahr 1994 darf der Bund in Rahmengesetzen nämlich nur noch ausnahmsweise detaillierte oder unmittelbar geltende Regelungen vorsehen – unter anderem dann, wenn es um Vorgaben für seine eigenen Behörden geht. Ansonsten kann den Ländern durch Bundesrecht nur ein Rahmen für die Ländergesetzgebung vorgegeben werden. Die Länder müssen die entsprechenden Vorschriften dann im Landesrecht verankern und konkretisieren.

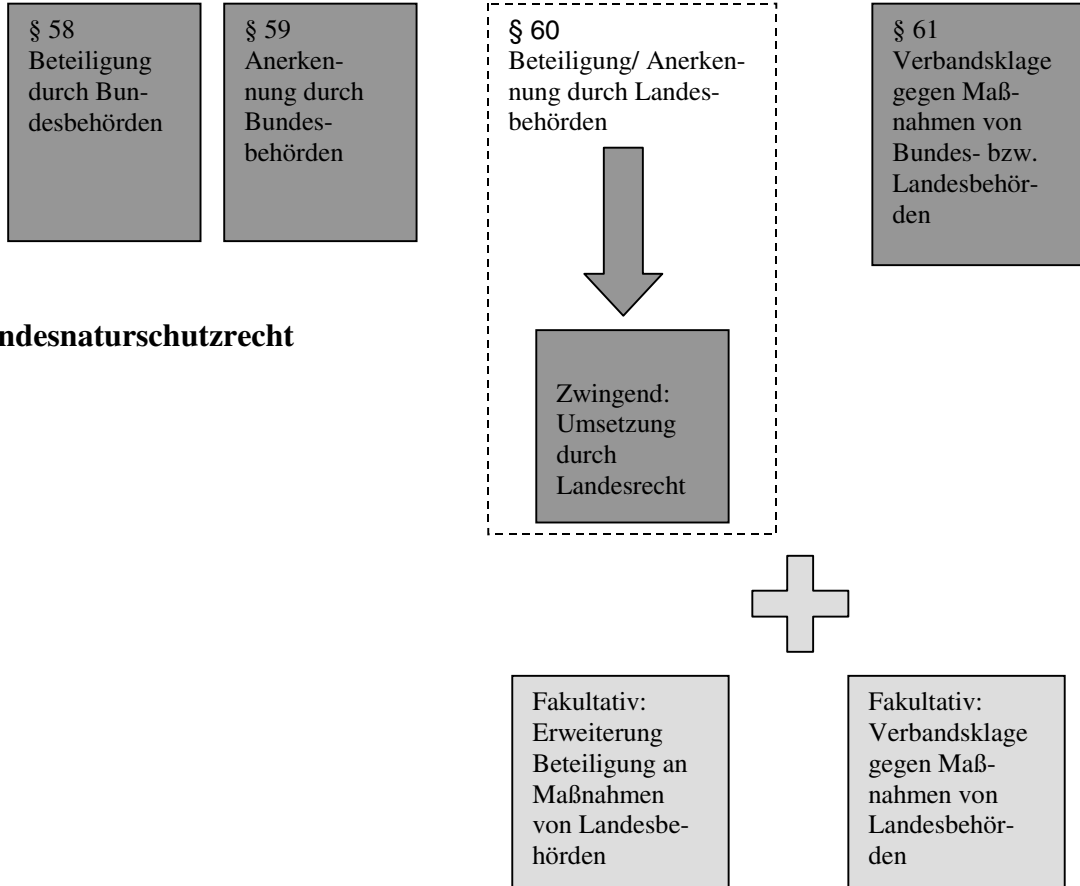
Ein Rahmengesetz darf in Einzelfällen auch unmittelbar geltende Vorschriften enthalten, die dann keiner weiteren Umsetzung durch die Länder bedürfen. In § 11 BNatSchG wird aufgeführt, welche Vorschriften des BNatSchG unmittelbar gelten.

Die Beteiligung an Entscheidungen von Bundesbehörden findet sich in der unmittelbar geltenden Vorschrift des § 58 BNatSchG, die Anerkennung durch Bundesbehörden ist in der ebenfalls unmittelbar geltenden Vorschrift des § 59 BNatSchG geregelt.

Rahmencharakter hat nunmehr die Beteiligung an Entscheidungen von Landesbehörden sowie die Anerkennung durch Landesbehörden (§ 60 BNatSchG). Diese rahmenrechtliche Vorschrift muss noch durch die Länder in Landesrecht umgesetzt werden. Außerdem wurde erstmals ein unmittelbar geltendes Klagerecht auf Bundesebene verankert (§ 61 BNatSchG). Durch diese Vorschrift wird die Verbandsklage in bestimmten Konstellationen bundesweit eingeführt. Den Verbänden wird erstmals eine Klagemöglichkeit auch gegen Maßnahmen von Bundesbehörden eingeräumt.

**Abb. 2: Verbändebeteiligung nach 2002**

**BNatSchG 2002**



Inhaltlich sind durch die Novellierung einige neue Mitwirkungsfälle für die Naturschutzverbände hinzugekommen, die bislang weder auf Bundes- noch auf Landesebene vorgesehen waren, z. B. die Beteiligung an Wiederansiedlungsprogrammen zu Gunsten bestimmter Arten oder Pläne im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BNatSchG). Viele Länder beteiligen die Naturschutzverbände noch nicht an der Befreiung von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum Schutz von Naturparken und Biosphärenreservaten (§ 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BNatSchG). In den meisten Ländern erstrecken sich die Beteiligungsrechte außerdem noch nicht auf Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 und § 60 Abs. Abs. 2 S. 1 Nr. 7

BNatSchG).<sup>6</sup> Einen Überblick über die Gesamtheit der beteiligungspflichtigen Verfahren bietet Anlage 1. Anlage 2 gibt eine Übersicht über die einschlägigen Beteiligungsvorschriften der Länder. Anlage 3 zeigt, in welchen Fällen die rahmenrechtlichen Vorgaben des § 60 BNatSchG über die landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen – d. h., in welchen Fallgruppen noch Anpassungsbedarf besteht. Betroffen sind zumeist die Wiederansiedlungsprogramme zugunsten wild lebender Arten (§ 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). § 60 BNatSchG ist nur als bundesweiter Mindeststandard konzipiert, der von den Ländern – wie bisher auch – durch weitergehende Beteiligungsrechte überschritten werden kann (vgl. § 60 Abs. 2 S. 2 BNatSchG).

## 2 Allgemeine Beteiligungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung der Verbände­beteiligung nach §§ 58 und 60 BNatSchG ist die Anerkennung des Verbandes sowie eine „Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich“.

### 2.1 Mitwirkungsrecht nur für anerkannte Naturschutzverbände

Ein Beteiligungsrecht haben nur die vom Bund bzw. den Ländern anerkannten Naturschutzverbände.

Die Anerkennungsvoraussetzungen finden sich in § 59 BNatSchG. Für die Anerkennung durch die Landesbehörden gelten die Voraussetzungen des § 59 BNatSchG entsprechend (vgl. § 60 Abs. 3 BNatSchG). Die Anerkennungsvoraussetzungen sind weitestgehend mit dem alten § 29 BNatSchG identisch. Es werden Vereine anerkannt, die sich nach ihrer Satzung **dauerhaft und maßgeblich der Förderung der Ziele des Naturschutzes widmen und die jedermann eine Möglichkeit eröffnen, in den Verband aufgenommen zu werden**. Rein wirtschaftlich orientierte Vereine, aber auch lose zusammengeschlossene Bürgerinitiativen können also nicht anerkannt werden. Wie nach bisheriger Rechtslage werden nur eingetragene rechtsfähige Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Auf Bundesebene sind mittlerweile 21 Naturschutzverbände anerkannt, unter anderem der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., der Naturschutzbund Deutschland (NABU), die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

---

<sup>6</sup> Durch § 12 Nr. 3 e) LG NRW werden die Verbände an wasserrechtlichen Plangenehmigungen beteiligt, eine generelle Beteiligung an Plangenehmigungen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 HambNatG, § 35 Abs. 1 Nr. 4 HeNatG, § 51a Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSG vorgesehen. § 51 Abs. 3 LNatSchG S-H sieht (nach Anpassung an die Beteiligungsvorschriften auf Bundesebene im Jahr 2002) eine Beteiligung an Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

und der Verband Deutscher Sportfischer. In Nordrhein-Westfalen gibt es drei anerkannte Naturschutzverbände (darunter ein Dachverband), in Niedersachsen insgesamt 13.

Landesverbände, die noch auf der Grundlage des § 29 BNatSchG alter Fassung anerkannt wurden, sollten sich unbedingt auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des § 60 BNatSchG **erneut anerkennen** lassen. Anderenfalls erfüllen sie ab dem 3. April 2005 nicht mehr die Voraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage<sup>7</sup> auf der Grundlage des § 61 BNatSchG!<sup>8</sup>

Schwierig wird es, wenn der Landesgesetzgeber § 60 BNatSchG nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Landesrecht umgesetzt haben sollte. Nach dem Wortlaut der Übergangsvorschrift § 69 Abs. 7 BNatSchG entfiel die Verbandsklagemöglichkeit nämlich auch in dieser Konstellation ab dem 3. April 2005, obwohl der Verband keine Möglichkeit hatte, sich auf einer geänderten Grundlage anerkennen zu lassen. Der Verband müsste damit gewissermaßen für die Versäumnisse des Landesgesetzgebers „büßen“. Diese drastischen Konsequenzen sind angesichts der materiell identischen Anerkennungsvoraussetzungen des BNatSchG alter und neuer Fassung als unverhältnismäßig zu werten. Die Übergangsregelung ist daher „verfassungskonform“ so zu interpretieren, dass der Stichtag nicht gilt, wenn der Landesgesetzgeber sich verspätet.<sup>9</sup>

## 2.2 Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich

Ein Mitwirkungsrecht nach § 58 bzw. § 60 BNatSchG besteht nur dann, wenn der Verband durch das betreffende Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Aufgrund der „Naturschutzrelevanz“ der gesetzlichen Mitwirkungsverfahren und der Ausrichtung der Satzung der Verbände auf die Förderung der Ziele des Naturschutzes (die mit der Anerkennung festgestellt wurde) kommt dieser Voraussetzung in der Regel keine begrenzende Bedeutung zu.

In der Stellungnahme sind Ausführungen zur Berührung im satzungsgemäßen Aufgabenbereich in aller Regel entbehrlich. Lediglich bei Verbänden mit heterogenen Zielsetzungen (z. B. Sportverbänden, Fischereiverbänden) kann im Einzelfall eine Klarstellung nützlich sein.

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch unten Kap. 8 zur Verbandsklage.

<sup>8</sup> Hintergrund ist die Befristung der Rechtsbehelfsbefugnis durch die Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 7 BNatSchG, vgl. dazu auch Louis, NuR 2004, S. 287, 288.

<sup>9</sup> Louis, NuR 2004, S. 287, 288.

### **3 Beteiligungsfälle des § 58 BNatSchG**

#### **3.1 Geltungsbereich: Rechtsakte von Bundesbehörden**

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 58 BNatSchG ist die Tätigkeit einer Bundesbehörde. Für Landesbehörden gilt § 58 BNatSchG nicht, auch wenn sie Bundesrecht vollziehen. So erfolgen z. B. straßenrechtliche Planfeststellungen nach dem Bundesfernstraßengesetz durch Landesbehörden – eine Beteiligung an diesen Verfahren richtet sich nach den landesrechtlich im Rahmen des § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG erlassenen Vorschriften.

Eine Beteiligung an Verwaltungsverfahren von Bundesbehörden ist übrigens keine Neuerung des BNatSchG 2002. Auch auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 BNatSchG alter Fassung gab es schon entsprechende Beteiligungsverfahren. Neu ist lediglich ihre Verankerung in einem eigenen Paragraphen.

#### **3.2 Untergesetzliche Regelungen**

Ein Beteiligungsrecht besteht bei der „Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderem im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesumweltministerium“ (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Untergesetzliche Regelungen sind Verordnungen sowie Satzungen. Inhaltlich unterfallen der Beteiligungsvorschrift etwa Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Artenschutzes nach § 52 BNatSchG (insbesondere die Bundesartenschutzverordnung) oder die Erklärung von Meeresflächen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung des Bundesumweltministeriums nach § 38 Abs. 3 BNatSchG.

Eine Beteiligung an Erlassen von Bundesbehörden – also lediglich behördenintern verbindlichen Vorschriften – wird nicht eröffnet.

### 3.3 Planfeststellungsverfahren

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht ein Mitwirkungsrecht an Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind.

#### → Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren

**Planfeststellungsverfahren** sind besondere Verfahren zur Zulassung von komplexen Großvorhaben. Ziel ist eine fachliche Koordination der Interessenkonflikte. Der Träger des Vorhabens soll eine umfassende Zulassungsgrundlage erhalten, auf Grund derer er sein Vorhaben verwirklichen kann – Planfeststellungen bündeln daher die sonst erforderlichen Genehmigungen, z. B. Baugenehmigungen oder naturschutzrechtliche Befreiungen, in einem einzigen Verfahrensschritt („Konzentrationswirkung“ der Planfeststellung).

In bestimmten Fachgesetzen (z. B. dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz) wird angeordnet, dass für bestimmte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Planfeststellungsverfahren zeichnen sich durch eine Abfolge ganz bestimmter Verfahrensschritte aus (vgl. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG). Ergänzend geltend die Vorschriften der jeweiligen Fachgesetze. Unter anderem ist eine Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (beteiligte Behörden, Gemeinden), eine öffentliche Planauslegung, die Durchführung eines Erörterungstermins und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Am Ende steht eine einheitliche und umfassende Entscheidung, der so genannten Planfeststellungsbeschluss, in dem alle betroffenen Belange (öffentliche und private) gegeneinander abgewogen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auch ein so genanntes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

**Plangenehmigungen** haben die gleichen Rechtswirkungen wie Planfeststellungen, das Verfahren ist allerdings weniger komplex. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich.

Plangenehmigungen dürfen an Stelle einer Planfeststellung durchgeführt werden, wenn

- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich einverstanden erklären,

- mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen<sup>10</sup> hergestellt wurde (vgl. § 74 Abs. 6 VwVfG) und
- für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz erforderlich ist (vgl. dazu unten Ziff. 4.7 die Hinweise zur Überprüfung der UVP-Pflicht).

Planfeststellungsverfahren von Bundesbehörden sind relativ selten. Erfasst werden etwa Planfeststellungen durch das Eisenbahn-Bundesamt (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG), der Bau von Bundeswasserstraßen durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (§§ 14 Abs. 1 S. 3, 45 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG) sowie die Planfeststellung des Baus und der Änderung von Magnetschwebbahnen, § 2 Magnetschwebbahnplanungsgesetz – MBPlG). Die Planfeststellung von Bundesfernstraßen wird übrigens nicht von einer Bundesbehörde, sondern von den Landesbehörden durchgeführt. Das Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände ergibt sich daher aus § 60 BNatSchG in Verbindung mit der entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung.

Ein Beteiligungsrecht an der entsprechenden Planfeststellung besteht nur, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben zugleich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 19 ff. BNatSchG handelt. Da aber schon die bloße Möglichkeit eines Eingriffs ausreicht<sup>11</sup> und es kaum vorstellbar ist, dass etwa der Bau einer Wasserstraße ohne einen Eingriff durchzuführen ist, stellt diese Voraussetzung keine relevante Begrenzung des Mitwirkungsrechts dar.

### 3.4 Plangenehmigungsverfahren

Außerdem ist in § 58 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Beteiligung an Plangenehmigungsverfahren des Bundes vorgesehen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Das ist nach der derzeitigen Rechtslage allerdings nie der Fall – der Beteiligungsfall läuft also mit Blick auf die Bundesbehörden leer!<sup>12</sup> Erst bei einer entsprechenden Veränderung der Voraussetzungen von eisenbahn- und wasserstraßenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren gäbe es einen Anwendungsbereich.

<sup>10</sup> Mit dem „Benehmen“ wird einer anderen Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben, ohne dass eine Bindung an das Einverständnis besteht, allerdings muss die Stellungnahme von der entscheidenden Behörde zur Kenntnis genommen werden und in ihre Überlegungen mit einbezogen werden.

<sup>11</sup> Marzik/Wilrich, Bundesnaturschutzgesetz, § 58, Rdn. 3.

<sup>12</sup> Vgl. aber Kap. 4.7 zum Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG zur Beteiligung an Planfeststellungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung von Landesbehörden.



## **4 Beteiligungsfälle nach § 60 BNatSchG**

In § 60 BNatSchG wird die Beteiligung an Entscheidungen von Landesbehörden geregelt. § 60 BNatSchG ist als Rahmenvorschrift ausgestaltet, die Länder müssen die Vorgaben noch in Landesrecht umsetzen. Grundlage für die Beteiligung ist damit eigentlich nicht der § 60 BNatSchG, sondern die jeweilige Umsetzungsvorschrift.

### **4.1 Untergesetzliche Regelungen**

Auch die Länder müssen die Naturschutzverbände bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden beteiligen (§ 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG). Naturschutzbehörden sind die Landesregierung, Kreise und Gemeinden, soweit sie auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes zuständig sind.

Inhaltlich erfasst dieser Mitwirkungsfall ein breites Spektrum von Vorschriften. Wichtigster Anwendungsbereich sind sicherlich die Schutzausweisungen nach §§ 22 ff. BNatSchG (also die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks etc.). Zu den Rechtsverordnungen zählen aber auch Landesverordnungen zum Artenschutz oder der Erlass von gemeindlichen Satzungen auf dem Gebiet des Landschafts- und Naturschutzes im Rahmen des § 28 BNatSchG.

Ein Beteiligungsrecht besteht nicht nur beim erstmaligen Erlass, sondern auch bei der Aufhebung, Teilaufhebung oder der Änderung einer untergesetzlichen Regelung.<sup>13</sup>

### **4.2 Landschaftsplanung**

Naturschutzverbände sind außerdem bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16 BNatSchG zu beteiligen. Dies beinhaltet eine Mitwirkung an allen Planungsstufen der Landschaftsplanung, also von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen im Sinne der §§ 15 und 16 BNatSchG. Die Landschaftsplanung dient dazu, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (einschließlich des Artenschutzes) planerisch darzustellen und zu begründen.

---

<sup>13</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 131.

Anders als im Fall des § 29 BNatSchG (a. F.) hängt die Beteiligung nicht mehr davon ab, ob ein Landschaftsplan gegenüber dem Einzelnen unmittelbare Verbindlichkeit entfaltet.

Falls auf Landesebene auf ein eigenständiges Planwerk verzichtet und eine „Direktintegration“ der Inhalte der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne vorgenommen wird, ergibt sich die Beteiligung aus § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Bei einer Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung entfällt die Verbändebeteiligung. Allerdings gibt es in diesem Fall eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung, § 3 BauGB.

### **4.3 Vorbereitung von Natura 2000-relevanten Plänen**

Die Verbände sind außerdem an der Erarbeitung von Natura 2000-relevanten Plänen nach § 35 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beteiligen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zu derartigen Plänen zählen z. B.

- Abfallwirtschaftspläne nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG
- Landesstraßenbedarfspläne
- Raumordnungspläne im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes
- Forstliche Rahmenpläne nach § 6 f. Bundeswaldgesetz.

Nicht erfasst werden dagegen die in § 35 S. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Pläne, also insbesondere die Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz.

Allerdings ist nicht die Aufstellung jedes Planes für sich genommen schon ein Beteiligungsfall. Stillschweigende Beteiligungsvoraussetzung ist, dass die Realisierung der Pläne ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 BNatSchG erheblich beeinträchtigen kann. Der Bezug zum europäischen Netz Natura 2000 erschließt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, geht aber aus der Gesetzesbegründung<sup>14</sup> bzw. aus dem Planbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG hervor.

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 14/6378, S. 60.

#### **4.4 Wiederansiedlungsprogramme**

Nach § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht ein Beteiligungsrecht bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur. Ein Beispiel für ein solches Wiederansiedlungsprogramm ist etwa das Wanderfischprogramm NRW, das sich die Wiederansiedlung des Rheinlachs zum Ziel gesetzt hat.

#### **4.5 Befreiung von Gebietsschutznormen**

Bereits auf der Grundlage des § 29 BNatSchG alter Fassung waren die Naturschutzverbände vor der Befreiung von Ge- und Verboten von Naturschutzgebieten und Nationalparks zu beteiligen. Neu hinzugekommen ist jetzt die Beteiligung an Befreiung von den Schutzvorschriften zu Biosphärenreservaten und den als Bestandteilen des Netzes Natura 2000 geschützten Gebieten (§ 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BNatSchG). Dieser Fall dürfte allerdings in der Praxis nur in seltenen Fällen eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte bewirken, denn bei den Natura 2000-Gebieten handelt es sich zumeist um Naturschutzgebiete bzw. Nationalparke – eine Beteiligung an einer Befreiung von diesen Schutzvorschriften ist nach Nr. 5 ohnehin schon vorgesehen. Lediglich in den Fällen, in denen FFH- und Vogelschutzgebiete nicht als Naturschutzgebiet, sondern in anderer Form, z. B. als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, führt die Bestimmung zu einem neuen Mitwirkungsrecht.

Das Anknüpfen der Mitwirkung am Vorliegen einer „Befreiung“ birgt eine Reihe von Unklarheiten.

Unter die Befreiung fällt nicht die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ausnahmen vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG).<sup>15</sup>

Das Mitwirkungsrecht erstreckt sich auch nicht auf die Erteilung von so genannten „Ausnahmen“, die bereits in der Verordnung oder Satzung selbst vorgesehen sind.<sup>16</sup> Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz werden ebenfalls nicht unter den Befreiungsbegriff gefasst.<sup>17</sup>

Es ist daher sehr hilfreich, wenn die Länder den Anwendungsbereich der Vorschrift gesetzlich klarstellen bzw. erweitern. § 12 des Landschaftsgesetzes NRW sieht z. B. über § 60 BNatSchG

---

<sup>15</sup> Anderer Auffassung Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 60, Rdn. 11; wie hier die überwiegende Meinung, vgl. Gassner, BNatSchG, § 60, Rdn. 8.

<sup>16</sup> Louis, BNatSchG, 1. Aufl., § 29, Rdn. 11.

<sup>17</sup> OVG Berlin, NuR 1999, S. 401, 402.

hinaus auch die Beteiligung an Befreiungen und Ausnahmen zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62 LG NRW vor, in Niedersachsen erfolgt eine Beteiligung an Befreiungen von den Ge- und Verboten von Landschaftsschutzgebieten sowie an Ausnahmen von den Verboten zu Gunsten von geschützten Wallhecken und gesetzlich geschützten Biotopen, § 60 a Abs. 2 Nr. 7 NNatG.

Bei Verlängerungen oder Wiedererteilungen von Befreiungen muss eine erneute Mitwirkung durchgeführt werden.

Das Mitwirkungsrecht entfällt leider immer dann, wenn die Befreiung von der so genannten Konzentrationswirkung eines anderweitigen Genehmigungsverfahrens erfasst wird.<sup>18</sup> Wenn z. B. für ein Kraftwerk im Naturschutzgebiet eine Genehmigung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt werden muss, werden die naturschutzrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gleich mitgeprüft. Dies ist zwar praktisch für den Anlagenbetreiber, führt aber zu einem Wegfall der Beteiligungsrechte trotz der „Naturschutzrelevanz“ des Vorhabens.<sup>19</sup>

Wird dagegen lediglich ein Haus im Naturschutzgebiet gebaut - die Baugenehmigung entfaltet keine Konzentrationswirkung - muss sich der Bauherr zusätzlich noch eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilen lassen, an der die Naturschutzverbände zu beteiligen sind.

#### **4.6 Planfeststellungsverfahren**

Im Unterschied zu § 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG die Beteiligung an Planfeststellungen von Landes- und nicht von Bundesbehörden. In punkto Umweltbrisanz handelt es sich bei den Planfeststellungsverfahren sicherlich um den wichtigsten Anwendungsfall der Verbändebeteiligung. Erfasst werden etwa Planfeststellungen von Fernstraßen nach § 17 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz sowie der Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz. Eine Übersicht findet sich in Anlage 1.

Wird eine eigentlich erforderliche Planfeststellung – zulässigerweise – durch einen Bebauungsplan ersetzt (dies betrifft etwa Ortsumgehungen, § 17 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz), so ent-

---

<sup>18</sup> Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.12.02, Az. 7 B 119.02.

fällt das Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände. In der Sache ist dies kaum verständlich, da der Wechsel der Verfahrensart – anders als etwa die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens – voraussetzungslos erfolgen kann. Trotz identischer Umweltbelastung hängt die Verbändemitwirkung also ausschließlich von der formalen Wahl des Verfahrens ab.

Zwar kann sich auch am Bauleitplanverfahren jedermann beteiligen, vgl. § 3 BauGB. Eine Klagebefugnis eröffnet diese Beteiligung jedoch nicht.

#### **4.7 Plangenehmigungen**

Auch die Beteiligung an Plangenehmigungen von Landesbehörden steht unter der Voraussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bislang einziger Anwendungsfall ist § 17 Abs. 1 b Bundesfernstraßengesetz (Plangenehmigung von Bundesfernstraßen an Vorhaben in den neuen Bundesländern und in Berlin, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist).

Die Länder können das Beteiligungsrecht auf sämtliche Plangenehmigungen ausdehnen (davon haben derzeit die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht). Niedersachsen hat zahlreiche Plangenehmigungen erfasst (vgl. § 60 a Nr. 4 b NNatG), Nordrhein-Westfalen beteiligt die Naturschutzverbände an wasserrechtlichen Plangenehmigungen (§ 12 Nr. 3 e) LG NW).

#### **→ Überprüfung der UVP-Pflichtigkeit eines Verfahrens**

In den meisten Ländern führt die Durchführung einer Plangenehmigung an Stelle einer Planfeststellung dazu, dass das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände nach § 60 BNatSchG entfällt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, genau zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens tatsächlich vorliegen. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Frage, ob zu Recht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wurde, denn bei Bestehen einer UVP-Pflicht ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

---

<sup>19</sup> Zwar besteht auch hier im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 3 BImSchG eine Möglichkeit für die Verbände, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Ein Klagerecht wird jedoch nicht eröffnet.

Ziel einer UVP ist es, die Verwaltung frühzeitig über die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu informieren. Ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, ergibt sich aus dem UVP-Gesetz.<sup>20</sup>

Am einfachsten ist es, wenn ein Vorhaben die in der Anlage 1 Spalte UVP-Gesetz aufgeführten Projektmerkmale erfüllt, z. B. Nr. 14.2.1 „Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit mehr als 1350 t zugänglich ist“.

Etwas schwieriger ist die Beurteilung der UVP-Pflicht, wenn es sich um die in Anlage 1 Spalte 2 UVP-Gesetz aufgelisteten Vorhaben handelt. Hier ist eine UVP nur dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach einer allgemeinen („A“) oder einer standortbezogenen Einzelfallprüfung („S“) von der Behörde für UVP-pflichtig angesehen wird. Wird nach einer solchen Einzelfallprüfung auf eine UVP verzichtet, so ist dies nach § 3 a S. 2 UVP-Gesetz öffentlich bekannt zu geben. Daher sollte auf eine entsprechende Veröffentlichung, z. B. im Amtsblatt des jeweiligen Regierungsbezirks, im Internet oder in Tageszeitungen geachtet werden. Mit Hilfe eines → **Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz (Anlage 1)** können die Gründe für das Unterbleiben der UVP genauer in Erfahrung gebracht werden. Sind diese nicht überzeugend, kommen Rechtsbehelfe zur Erzwingung der Beteiligung<sup>21</sup> in Betracht (vgl. Kap. 7).

#### **4.8 § 60 BNatSchG muss noch landesrechtlich umgesetzt werden!**

Die Länder müssen § 60 BNatSchG bis April 2005 in Landesrecht umsetzen. Bis zum Juni 2004 hat allerdings erst Schleswig-Holstein sein Naturschutzrecht vollständig an die Beteiligungsvorgaben des § 60 BNatSchG angepasst. Soweit noch keine Anpassung an das Bundesrecht erfolgt ist, gilt bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 3. April 2005 der § 29 BNatSchG alter Fassung fort (§ 70 BNatSchG). Problematisch wird es, wenn ein Bundesland diese Umsetzungsfrist überschreitet. Dann kommen die in diesem Land anerkannten Naturschutzverbände nämlich nicht in den Genuss der bislang lediglich rahmenrechtlich vorgesehenen Beteiligungsfälle.<sup>22</sup> Eine „unmittelbare Geltung“ nicht umgesetzter rahmenrechtlicher Vorschriften (wie sie bei unzureichender Umsetzung europäischer Rechtsnormen anerkannt ist) kommt nicht in Betracht. Es ist daher davon auszugehen, dass nach Ablauf der Umsetzungsfrist kein Anspruch auf Beteiligung an derartigen Verfahren unter Rückgriff auf den § 60 BNatSchG besteht. Die Landesgesetzgeber soll-

<sup>20</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. Sept. 2001, BGBl. 2001, S. 2350, zuletzt geändert am 24. Juni 2004, BGBl. I S. 1359.

<sup>21</sup> § 3 a S. 3 UVP-Gesetz, wonach die Feststellung der UVP-Pflicht nicht selbständig anfechtbar ist, schließt derartige Klagen wegen einer Beteiligungsrechtsverletzung nicht aus.

ten daher unbedingt aufgefördert werden, die vorgesehenen Umsetzungsfristen auch tatsächlich einzuhalten. Auf die Schwierigkeiten der Erhebung einer Verbandsklage nach § 61 BNatSchG ohne landesrechtliche Anerkennung nach § 60 BNatSchG wurde bereits hingewiesen.<sup>23</sup>

Im Übrigen bleibt es – wie schon nach der vorherigen Rechtslage – den Ländern unbenommen, die rahmenrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsverfahren im Landesrecht zu erweitern. Die Länder können die rahmenrechtlich vorgegebenen Beteiligungsverfahren außerdem so begrenzen, dass Bagatellfälle ausgenommen sind, § 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG.

## **5 Anforderungen an das Beteiligungsverfahren**

Die Anforderungen an das Beteiligungsverfahren sind im Bundesrecht nur in sehr allgemeiner Form vorgegeben. In § 58 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 BNatSchG heißt es dazu lapidar, dass den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die „einschlägigen Sachverständigengutachten“ zu geben ist. Die Rechtsprechung hat allerdings einige Hinweise zur Interpretation der Vorschriften gegeben. Außerdem verfügen einige Länder über differenzierte landesrechtliche Verfahrensvorschriften.<sup>24</sup>

### **5.1 Gelegenheit zur Stellungnahme**

Die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ begründet ein Anhörungsrecht der Verbände, das so ausgestaltet sein muss, dass die Verbände sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen äußern können. Sie müssen zumindest darüber informiert werden, dass eine Anhörung in einem bestimmten Verfahren erfolgen soll, welches die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind und dass die maßgeblichen Unterlagen und Akten für die Verbände zur Einsicht bereitliegen.

### **5.2 Kein Anspruch auf „Beantwortung“ der Stellungnahme**

Das Recht zur Stellungnahme erschöpft sich darin, dass die Ausführungen des Verbandes von der Behörde zur Kenntnis genommen und „ernsthaft in Erwägung“ gezogen werden. Die Stel-

---

<sup>22</sup> Um welche Beteiligungsfälle es sich dabei im Einzelnen handelt, geht aus der Übersicht in Anlage 3 hervor.

<sup>23</sup> Vgl. Kap. 2.1.

<sup>24</sup> Besonders ausführliche Vorgaben enthalten § 60 b NNatG, § 12 a LG NRW, § 51 b LNatSchG S-H, § 65 LNatG M-V, grundlegende Anforderungen sehen § 42 HambNatSchG, § 35 Abs. 2 HeNatG, § 57 SächsNatSchG, § 51 a Abs. 3 NatSchG LSA und § 45 Abs. 2 ThürNatG vor.

lungnahme des Verbandes braucht also nicht ausdrücklich beantwortet zu werden.<sup>25</sup> Auch muss die endgültige Entscheidung in der Sache (also etwa ein Befreiungsbescheid) den Verbänden grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden.<sup>26</sup> Erst recht besteht kein Anspruch darauf, mit der Behörde ein „Anhörungsgespräch“ zu führen oder gar in einen dauerhaften Dialog mit der Behörde zu treten. Dies kann in der Praxis bisweilen recht ernüchternd sein, wenn eine ausführliche und gut begründete Stellungnahme scheinbar ungehört verhallt.

### **5.3 Zeitpunkt der Verbändebeteiligung**

Die Behörde muss den richtigen Zeitpunkt für die Verbändebeteiligung wählen. Das BNatSchG enthält dazu keinerlei Vorgaben. Die Rechtsprechung verlangt, dass eine substantielle Behandlung der berührten Belange gewährleistet sein muss.<sup>27</sup> Einerseits muss das Verfahren so weit gediehen sein, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung überhaupt möglich ist, andererseits darf die Entscheidung in der Sache noch nicht feststehen. Eindeutig zu spät wäre jedenfalls eine nachträgliche Anhörung nach Abschluss der Entscheidung.<sup>28</sup> Das Gleiche gilt in förmlichen Verfahren nach §§ 63 ff. VwVfG (also insbesondere bei Planfeststellungsverfahren) für eine Beteiligung erst nach Durchführung des Erörterungstermins.

Bei „gestuften“ Verfahren kann eine formlose Vorab-Beteiligung an einem der frühen Verfahrensschritte sinnvoll sein. So ist z. B. beim so genannten „scoping“-Termin, bei dem der Umfang einer späteren Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wird, oder beim Linienbestimmungsverfahren im Straßenbau eine Einbeziehung der Verbände zweckmäßig, um frühzeitig Alternativen zu diskutieren. Häufig lassen sich Behörden auf eine freiwillige Einbeziehung der Verbände ein. Die eigentliche Verbändebeteiligung mit schriftlicher Stellungnahme wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, wenn die Konturen der Planung genauer feststehen.

---

<sup>25</sup> OVG Münster, NuR 1992, S. 495.

<sup>26</sup> Etwas anderes gilt, wenn das Landesrecht eine Bekanntgabe der Entscheidung vorsieht. Ist ein Klagerecht des Naturschutzverbandes gegen die Entscheidung eröffnet, führt die Unterlassung der Bekanntgabe dazu, dass sich die Klagefrist verlängert.

<sup>27</sup> BVerwGE 75, S. 214, 266 ff.

<sup>28</sup> Gassner, BNatSchG, § 58, Rdn. 16.



## 5.4 Was sind einschlägige Sachverständigengutachten?

Die Einsichtnahme in die „einschlägigen“ Akten eröffnet kein freies Zugriffsrecht auf die gesamten Akten, z. B. eines Planfeststellungsverfahrens.<sup>29</sup>

„Sachverständigengutachten“ sind neben Expertisen von Professoren oder Universitätsinstituten auch die Gutachten freier Ingenieurbüros oder sachverständige Stellungnahmen von beteiligten Behörden (insbesondere den Fachbehörden des Naturschutzes).<sup>30</sup> Sachverständigengutachten können auch bei sonstigen beteiligten Behörden, also nicht nur bei den Naturschutzbehörden, vorliegen.

„Einschlägig“ sind jedenfalls solche Gutachten, die sich unmittelbar mit Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auseinandersetzen, etwa ein landschaftspflegerischer Begleitplan, der die Kompensation eines Eingriffs genauer darstellt<sup>31</sup>, die vegetationskundliche Kartierung einer Fläche, Ermittlungen zum Vorkommen von Fledermäusen innerhalb eines vom Straßenbau betroffenen Gebietes. Aber auch Gutachten, die keinen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zum Naturschutz haben, können „einschlägig“ sein, wenn sie für die Beurteilung der Naturschutzbelange von Bedeutung sind.<sup>32</sup> So kann etwa ein Gutachten zur künftigen Verkehrsentwicklung oder zum Bedarf der Allgemeinheit am Abbau hochwertiger Quarzsande Aufschluss über das Gewicht der Naturschutzbelange in einer Abwägung geben. Ein hydrologisches Gutachten kann Aufschluss über mögliche Alternativtrassen geben.<sup>33</sup> Welche Unterlagen gegebenenfalls „einschlägig“ sind, müssen die Verbände selbst recherchieren. Ein aufmerksames Aktenstudium ist dabei unumgänglich. So genügt die Behörde ihren Hinweispflichten schon dann, wenn sie im Rahmen umfangreicher Unterlagen die Existenz eines Gutachtens erwähnt.

## 5.5 Gelegenheit zur Einsichtnahme

Sieht das Landesrecht keine komfortableren Beteiligungsmodalitäten vor, kann die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte für die Naturschutzverbände beschwerlich werden. Das BNatSchG eröffnet in § 58 Abs. 1 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 BNatSchG) nämlich nur die Gelegenheit zur Ein-

---

<sup>29</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 258, 260.

<sup>30</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 258, 260.

<sup>31</sup> OVG Hamburg, Beschluss vom 27. 2.2001, Az. 2 Bs 38/01, abgedruckt in Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 29, Nr. 56.

<sup>32</sup> Gassner, BNatSchG, § 58, Rdn. 17.

<sup>33</sup> VG Darmstadt, NuR 1991, S. 390, 392.

sichtnahme in die einschlägigen Gutachten. Eine Übersendung der Unterlagen ist nicht zwingend vorgesehen – wobei einige Juristen hier auch ohne ausdrückliche Regelung generell<sup>34</sup> oder zumindest dann, wenn die für Behörden geltenden Vorschriften auch für Verbände anwendbar sind<sup>35</sup>, eine Übersendungspflicht annehmen.

## 5.6 Erneute Beteiligung bei Änderungen des Vorhabens?

Werden in einem Verfahren nach Abschluss der Verbändebeteiligung neue, den Naturschutz betreffende Untersuchungen angestellt, auf die die Entscheidung gestützt werden soll, ist eine erneute Beteiligung der Naturschutzverbände an diesen Unterlagen erforderlich, auch wenn die Planung im Übrigen unverändert bleibt.<sup>36</sup>

Der Sachverstand der Naturschutzverbände ist ein weiteres Mal gefragt. Es kommt für die Beteiligungspflicht nicht darauf an, ob aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nach der Planänderung bei einer Gesamtbetrachtung die Naturschutzbelange weiterhin gewahrt sind.<sup>37</sup>

Bejaht wurde eine erneute Beteiligungspflicht etwa bei einer Änderung der Gesamtkonzeption der Ausgleichsmaßnahmen für eine straßenrechtliche Planfeststellung (statt ursprünglich 170 ha sollten nur noch 77 ha Acker in Grünland umgewandelt werden)<sup>38</sup> sowie bei Vornahme von Neuversiegelungen in erheblichem Umfang und der Inanspruchnahme von bislang noch nicht unmittelbar betroffenen Flächen für ein Wirtschaftswegesystem.<sup>39</sup>

## 5.7 Angemessene Stellungnahmefrist

Die Gelegenheit zur Stellungnahme umfasst auch die Gewährung einer angemessenen Frist, innerhalb derer sich die Verbände äußern können. Konkrete Vorgaben fehlen im Bundesrecht. Zumeist wird vertreten, dass die Frist zur Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung des

---

<sup>34</sup> Jarass, NuR 1997, S. 426, 428; Waskow, Mitwirkung von Naturschutzverbänden, S. 49.

<sup>35</sup> Wilrich, Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, S. 240 für Raumordnungspläne in Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, für Regionalpläne in Baden-Württemberg, Hessen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie für Raumordnungsverfahren in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

<sup>36</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 258, 259; NuR 1997, S. 345, 347.

<sup>37</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 258.

<sup>38</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 258, 260.

<sup>39</sup> BVerwG, NuR 2003, S. 745, 746.

Mitwirkungsrechtes ein bis zwei Monate nicht unterschreiten sollte.<sup>40</sup> Landesrechtlich gibt es zum Teil genauere Vorgaben.<sup>41</sup>

## 5.8 Landesrechtliche Vorgaben zum Beteiligungsverfahren

Auf Landesebene kann das Beteiligungsverfahren konkreter ausgestaltet werden. Klar konturierte gesetzliche Vorgaben zum Beteiligungsverfahren erleichtern die Verbändemitwirkung ganz enorm. Einige Bundesländer verfügen bereits über entsprechende Vorschriften, die insbesondere Vorgaben zur Stellungnahmefrist, zum Umfang der Unterlagen enthalten und die außerdem Übersendung der Unterlagen an die Verbände vorsehen.

Gute Beispiele sind die Bestimmungen in NRW und Niedersachsen. In NRW sind den Naturschutzverbänden alle Unterlagen zu übersenden, die auch die Landschaftsbehörden zur Stellungnahme erhalten. Es wird eine (verlängerungsfähige) Stellungnahmefrist von einem Monat eingeräumt, § 12 a LG NW. Außerdem ist die abschließende Entscheidung den Verbänden bekannt zu geben. In Niedersachsen werden „die das Verfahren betreffenden“ Unterlagen übersandt, eine Stellungnahme muss innerhalb von zwei Monaten abgegeben werden, § 60 b NNatG.

Darüber hinaus finden sich in einigen Ländern auch Erlasse, die die Durchführung des Beteiligungsverfahrens regeln<sup>42</sup> oder es bestehen Absprachen zwischen anerkannten Naturschutzverbänden und Verwaltung zu den Beteiligungsmodalitäten.<sup>43</sup>

Soweit in einem Bundesland derartige Regelungen noch vollständig fehlen, empfiehlt es sich – vielleicht bei den demnächst anstehenden Anpassungen des Landesrechts an das BNatSchG – sich für die Aufnahme gesetzlicher Vorgaben zum Beteiligungsverfahren oder doch zumindest entsprechender (behördenintern verbindlicher) Erlasse einzusetzen.

## 6 Anforderungen an die Stellungnahme

Auch wenn es das BNatSchG nicht (ausdrücklich) vorsieht, sind bei der Abgabe von Stellungnahmen einige grundlegende Formalitäten zu beachten.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Ziekow/Siegel, Anerkannte Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“, S. 78.

<sup>41</sup> Konkrete gesetzliche Vorgaben treffen Nordrhein-Westfalen: 1 Monat (§ 12 a Abs. 2 S. 1 LG NRW mit Verlängerungsmöglichkeit), Niedersachsen: 2 Monate (§ 60 b Abs. 4 NNatG mit Verlängerungsmöglichkeit) und Sachsen-Anhalt: mindestens 1 Monat (§ 51 a Abs. 3 S. 2 und 3 NatSchG LSA). In Mecklenburg-Vorpommern muss die Frist „angemessen, jedoch mindestens vier Wochen“ sein (§ 65 Abs. 2 LNatG M-V).

<sup>42</sup> Vgl. dazu im Einzelnen die Übersicht in Anlage 2 zu den landesrechtlichen Regelungen der Verbandsbeteiligung.

<sup>43</sup> Das Spektrum der Regelungsmöglichkeiten geht auch aus den Antworten zu Ziff. 6 des Fragebogens zur Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen hervor.

## 6.1 Stellungnahme für den anerkannten Verband

Die Stellungnahme muss durch den anerkannten Landes- oder Bundesverband abgegeben werden. Untergliederungen des Verbandes (z. B. Orts- oder Kreisgruppen eines landesweit tätigen Verbandes) haben kein selbstständiges Mitwirkungsrecht.

Die anerkannten Naturschutzverbände können ihre rechtlich selbstständigen Untergliederungen oder einzelne Ehrenamtliche (die nicht notwendig auch Mitglieder des Vereins sein müssen) jedoch zur Abgabe von Stellungnahmen bevollmächtigen.<sup>44</sup> Wer so bevollmächtigt wurde, stellt am besten klar, dass er die Stellungnahme „im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Verbandes XY“ abgibt, um Missverständnisse zu vermeiden. Weitere Nachweise der Vollmacht sind während des Mitwirkungsverfahrens in der Regel nicht erforderlich.

Wird klargestellt, dass die Stellungnahme für den Landesverband abgegeben wird, können die Briefbögen der Kreis- oder Ortsgruppe verwendet werden.

Die Mitwirkungsvorschriften hindern aber nicht daran, ein und dieselbe Stellungnahme im Namen mehrere Verbände abzugeben. Eine gemeinsame Stellungnahme kann immer dann sinnvoll sein, wenn den Behörden signalisiert werden soll, dass ein bestimmtes Vorhaben einhellig auf Ablehnung stößt.

Die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme für mehrere Verbände sollte deutlich im Anschreiben klargestellt werden („Hiermit nehme ich/nehmen wir Stellung im Namen und mit Vollmacht der Verbände X und Y“).

## 6.2 Schriftliche Stellungnahme

Die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ist eigentlich selbstverständlich – auch wenn das BNatSchG nicht dazu verpflichtet. Nur so kann später auch mit Sicherheit nachvollzogen werden, wie sich ein bestimmter Verband im Einzelnen geäußert hat. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn in einem Klageverfahren dargelegt werden muss, dass der Klagegegenstand bereits Inhalt der Stellungnahme war.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> VG Würzburg, NuR 1999, S. 414, 415.

<sup>45</sup> Vgl. dazu auch unten Kap. 6.5.2. zur Präklusion.

### 6.3 Stellungnahme per Fax und E-Mail?

Die Nutzung „neuer“ Kommunikationsmittel ist mittlerweile allgemein üblich. Auch wenn die Nutzung von E-Mails zur Stellungnahme grundsätzlich zulässig ist, trägt der Verband das Risiko von Übertragungsstörungen. Handelt es sich um ein Verfahren, bei dem eventuell später eine Verbandsklage erhoben werden soll, sollte möglichst auf Stellungnahmen per E-Mail verzichtet werden. Aus Sicht der Gerichte ermöglichen E-Mails nämlich keine hinreichend sichere Identifikation des Absenders.

Eine Stellungnahme kann aber durchaus per Fax abgegeben werden. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es wegen Fristablauf eilt (eigenhändig unterschreiben, am besten eine Sendebescheinigung mit dem Datum ausdrucken lassen). Anders als bei der E-Mail gehen die Gerichte beim Fax davon aus, dass der Absender ausreichend sicher identifiziert werden kann.

### 6.4 Einhaltung der Stellungnahmefrist

Mit einer verspätet eingegangenen Stellungnahme muss sich die Behörde nicht mehr auseinandersetzen. Die gravierendsten Konsequenzen hat eine verspätete Stellungnahme in Fällen, in denen später eine Verbandsklage erhoben werden soll. Die verspätet eingegangenen Argumente können vor Gericht nicht mehr vorgebracht werden. Die Einhaltung der gesetzlich oder von der Behörde gesetzten Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist dringend geboten.

Wird es zu knapp, sollte eine Fristverlängerung beantragt werden, wenn das Landesrecht diese Möglichkeit eröffnet. Eine gute Begründung erhöht die Erfolgchancen. Sollte es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, können diese Argumente außerdem wichtig für die Bewertung der Frage der „Angemessenheit“ der Fristsetzung sein.

Mögliche Argumente sind z. B. der besondere Umfang der zu bearbeitenden Unterlagen, die Notwendigkeit vertiefter Untersuchungen vor Ort, ein erhöhter verbandsinterner Abstimmungsaufwand (z. B. bei überregionalen Verfahren) oder Urlaub/Erkrankung eines besonders sachverständigen Verbandsmitglieds.

In potenziellen Klageverfahren sollte eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung erfolgen, um diese im Zweifel auch dokumentieren zu können.

Fristen für andere Verfahrensbeteiligte verlängern oder verkürzen die Fristen für die Verbände**beteiligung nicht.**<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> BVerwG, NVwZ 2002, S. 1234.

## 6.5 Inhalt der Stellungnahme

### 6.5.1 Grundsätzlich: Freie Gestaltung der Inhalte

Grundsätzlich gibt es keine gesetzliche Begrenzung im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung einer Stellungnahme. Schwerpunkte und Ausführlichkeit der Bearbeitung können daher von strategischen Erwägungen (handelt es sich um ein umweltpolitisch besonders brisantes Verfahren oder eher um einen Bagatellfall) oder von den besonderen Orts- oder Fachkenntnissen des Bearbeiters der Stellungnahme abhängen. Eine Stellungnahme kann sich also durchaus auch nur auf einzelne Aspekte eines Vorhabens beschränken, z. B. die Auswirkungen auf Fledermauspopulationen oder die Vernichtung eines Trockenrasens.

Allgemeine Aussagen zum notwendigen Inhalt von Stellungnahmen lassen sich angesichts der Vielzahl der beteiligungspflichtigen Verfahren und der damit einhergehenden Unterschiede der betroffenen Rechtsgebiete und Verfahrensarten kaum treffen. Generell ist es sachgerecht, sich in der Stellungnahme mit folgenden Gesichtspunkten auseinander zu setzen:

- Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft:  
Welche Schutzgüter (z. B. Arten, Biotope, Klima) werden auf welche Weise betroffen?  
Wurde der Sachverhalt von der Behörde korrekt ermittelt?
  
- Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen:  
Wurde die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet?  
Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung von den Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung (z. B. Naturschutzgebiet oder Nationalpark) vor?  
Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?  
Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
  
- Prüfung der Art und Weise der Beteiligung:  
Wurde den Verbänden eine hinreichende Beteiligungsfrist eingeräumt?  
Wurden alle Unterlagen verfügbar gemacht?

Anregungen und Kritik sind daher immer so konkret und nachvollziehbar wie möglich zu formulieren.

Als Beispiel kann die Musterstellungnahme in der Anlage 4 dienen.

## 6.5.2 Sonderfall: Stellungnahme im Vorfeld einer Verbandsklage – Präklusion

Die Anforderungen an den Inhalt der Stellungnahme können sich allerdings deutlich erhöhen, wenn im Anschluss an die Verbändebeitragsklage eine Verbandsklage<sup>47</sup> geführt werden soll. Nach § 60 Abs. 3 BNatSchG ist der Verein im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerungen hätte machen können. Die Verwaltungsgerichte prüfen also nur solche Einwendungen des Naturschutzverbandes auf ihre korrekte Berücksichtigung durch die Behörde, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren waren (so genannte Präklusion).

Generell gilt, dass die Einwendungen der Verbände bereits die „Grundlinien des Klagevorbringens“<sup>48</sup> erkennen lassen müssen.

- Die Stellungnahme muss einen inhaltlichen Anknüpfungspunkt für das spätere Vorbringen geben. Aspekte, die in der Stellungnahme überhaupt nicht angesprochen wurden, können in der Klage nicht mehr vorgebracht werden, eine Konkretisierung oder Vertiefung einzelner Aspekte ist aber möglich.

Allgemein gehaltene Formulierungen wie „Der Bau der Straße zerstört wertvolle Landschaftsbestandteile“ oder „das Vorhaben ist abzulehnen“ reichen also nicht aus. Statt dessen sollte erläutert werden: „Durch den Bau der Straße wird im Bereich X ein Sommer- und Winterlebensraum der seltenen Amphibienart Y zerschnitten. Dies wird voraussichtlich zum Aussterben der dortigen Lokalpopulation führen.“

Die Naturauswirkungen sollten im Detail dargestellt werden. So hielt das Bundesverwaltungsgericht einen Verband im Klageverfahren mit Ausführungen zum „Absterben von Pfeifengraswiesen“ für präkludiert, weil in der Stellungnahme „jegliche Angaben“ zu diesem besonderen Punkt fehlten.<sup>49</sup>

- Die Einwendungen müssen so genau sein, dass die Planungsbehörde und der Vorhabenträger über deren Erheblichkeit nach ggf. weiterer Sachverhaltsaufklärung befinden können.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu unten Kap. 8.

<sup>48</sup> Vgl. etwa BVerwG vom 17.5.2002, Az. 4 A 28.01, abgedruckt in Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr.1.

<sup>49</sup> BVerwG vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr. 1.

<sup>50</sup> Gassner et al., BNatSchG, § 61, Rdn. 29.

Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder bei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes kann eine räumliche Eingrenzung erforderlich sein, bei Beeinträchtigungen von Biotopen oder besonderen Tier- und Pflanzenarten ist deren konkrete Bezeichnung notwendig.

- Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger bereits erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, desto intensiver muss die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen.<sup>51</sup>

Insbesondere Planungsalternativen sollten so deutlich umrissen werden, dass die Behörden ihnen nachgehen können (z. B.: „Nordumgehung entlang des x- und des y-Weges“). Durch welche Wirkungszusammenhänge es im Einzelnen zu den Beeinträchtigungen kommen kann, muss dagegen nicht erläutert werden.<sup>52</sup>

- Es können auch grundlegende rechtliche Ausführungen erforderlich oder zweckmäßig sein.

So reicht es nicht aus, erstmals im Klageverfahren darauf hinzuweisen, dass ein Planfeststellungsbeschluss nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Geboten einer Schutzverordnung erfüllt.<sup>53</sup> Allzu hoch sind die Anforderungen der Rechtsprechung an die Konkretisierung von Rechtsverletzungen jedoch nicht. So hielt das Bundesverwaltungsgericht die in einer Stellungnahme geäußerte Vermutung, dass die Europäische Vogelschutzrichtlinie im konkreten Fall anzuwenden sei, für ausreichend. Die Grundlinie zum späteren Klageverfahren sei hier angelegt.<sup>54</sup>

- Jeder anerkannte Verband kann sich nur auf den Inhalt seiner eigenen Stellungnahme berufen. Es reicht nicht aus, wenn die Einwände, auf die er sich in der Klageschrift bezieht, in der Stellungnahme eines anderen Verbandes aufgeführt wurden.<sup>55</sup>
- Ausnahmsweise greift die Präklusion dann nicht ein, wenn der Verband die betreffende Einwendung auf Grund der ihm zugänglichen Unterlagen nicht hätte vorbringen können.
- Die Präklusionsvorschriften gelten nicht hinsichtlich der Vollständigkeit der Einwendungen.

---

<sup>51</sup> BVerwG vom 22.01.2004, Az. 4 A 4.03; BVerwG vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03.

<sup>52</sup> BVerwGE 60, 297, 311.

<sup>53</sup> VGH Kassel, Beschluss vom 23.10.2002, Az. 2 Q 1668/02, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr. 3.

<sup>54</sup> BVerwG vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03 (Hochmoselübergang).

<sup>55</sup> VG Schleswig, Urteil vom 24.3.1999, Az. 12 A 230/95, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 29, Nr. 54.



## 7 Unzureichende oder unterbliebene Beteiligung – was tun?

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung kann gerichtlich durchgesetzt werden. Klageberechtigt ist – als Träger des Beteiligungsrechtes – nur der anerkannte Landes- bzw. Bundesverband, also weder einzelne Mitglieder noch regionale Untergliederungen.

Verletzt ist das Beteiligungsrecht

- (1) bei einer unzureichenden Art und Weise der Beteiligung
- (2) bei einer unterlassener Beteiligung an einem durchgeführten beteiligungspflichtigen Verfahren
- (3) beim rechtswidrigen Ausweichen auf ein nicht beteiligungspflichtiges Verfahren (z. B. bei Durchführung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung).<sup>56</sup>
- (4) bei tatsächlichem Handeln ohne Durchführung des gebotenen beteiligungspflichtigen Verfahrens.<sup>57</sup>

Das Klageziel hängt unter anderem davon ab, ob es sich um einen Verwaltungsakt oder um eine sonstige behördliche Maßnahme handelt und ob das beteiligungspflichtige Verfahren noch läuft oder schon abgeschlossen ist.

So lange in den Fallgruppen 1 bis 3 das eigentlich beteiligungspflichtige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann eine so genannte „Partizipationserzwingungsklage“ erhoben werden, die darauf zielt, den Verband am Verfahren zu beteiligen.

Eine frühzeitige Reaktion wird naturgemäß dadurch erschwert, dass der betroffene Verband erst einmal bemerken muss, dass er zu Unrecht nicht beteiligt wurde. Neben der Kenntnis der gesetzlichen Mitwirkungsfälle hilft letztlich nur ein aufmerksames Studium der Lokalpresse, Beobachtungen „verdächtiger“ Natureingriffe vor Ort und vor allem eine gute verbandsinterne Kommunikation. Vor allem Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (vgl. Musterantrag in Anlage 5) können dazu beitragen, den Sachverhalt aufzuklären.

Ist das beteiligungspflichtige Verfahren bereits beendet, kann in den Fallgruppen 1 bis 3 grundsätzlich auf Aufhebung der behördlichen Entscheidung geklagt werden. Im Eilverfahren kann der Verband unter Berufung auf sein Beteiligungsrecht einen Baustopp erzwingen.<sup>58</sup>

---

<sup>56</sup> BVerwG, NuR 1997, S. 506; OVG Weimar, NuR 2004, S. 325 ff.

<sup>57</sup> OVG Weimar, NuR 2004, S. 325.

<sup>58</sup> OVG Schleswig, NuR 2000, S. 390; OVG Magdeburg, NuR 1999, S. 164 f.

In Fällen, in denen neben der Partizipationserzwingungsklage zugleich auch eine Verbandsklage<sup>59</sup> eröffnet ist, führt eine Verletzung der Beteiligungsrechte allerdings nur dann zur Aufhebung der Entscheidung, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensfehler sich auf die Entscheidung in der Sache ausgewirkt hat.<sup>60</sup> Der Verband muss dem Gericht darlegen, was er im Falle einer ordnungsgemäßen Beteiligung vorgetragen hätte und inwiefern die Entscheidung hierauf beruhen kann.<sup>61</sup>

In den Fällen des § 58 Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BNatSchG muss vor Erhebung der Klage ein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Grundsätzlich ist eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gegenüber dem Verband zu wahren.

Unterblieb bereits die Durchführung eines beteiligungspflichtigen Verfahrens (Fallgruppe 4), kann der Verband auf Unterlassung der konkreten Maßnahmen klagen.<sup>62</sup> Der Verband kann außerdem gerichtlich feststellen lassen, dass der ohne Beteiligung geschaffene tatsächliche Zustand (also etwa die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen) rechtswidrig ist.<sup>63</sup> Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens, z. B. eines naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens, kann dagegen nicht gerichtlich erzwungen werden.

Unterbleibt die Beteiligung an der Vorbereitung von Verordnungen und anderen untergesetzlichen Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 60 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, kann der Verband während des laufenden Verfahrens seine Beteiligung gerichtlich erzwingen. Ist die Verordnung oder die Satzung (z. B. eine Verordnung zur Unterschutzstellung eines Naturschutzgebietes) bereits in der Welt, kann sie im Wege eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung für ungültig erklärt werden<sup>64</sup> – sofern eine Normenkontrollklage landesrechtlich eröffnet ist.<sup>65</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. zur Verbandsklage unten Ziff. 8.

<sup>60</sup> OVG Lüneburg, NuR 2001, S. 643 f.; BVerwG, NVwZ 2002, S. 1103.

<sup>61</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 261, 262; ebenso VGH Kassel, Beschluss vom 23.10.2002, Az. 2 Q 1668/02, abgedruckt bei Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG 2002, § 61, Nr. 3.

<sup>62</sup> OVG Weimar, NuR 2004, S. 325.

<sup>63</sup> OVG Weimar, NuR 2004, S. 325.

<sup>64</sup> BVerwG, DVBl. 1996, S. 46 f.; HessVGH, NuR 1999, S. 401, 402.

<sup>65</sup> Daran fehlt es in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und für den Bund – in diesen Ländern und beim Bund kommt daher nur eine nachträgliche Feststellungsklage in Betracht, die darauf zielt, festzustellen, dass der Verband nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde. Der Verband muss darlegen, dass die Klärung für das künftige Rechtsverhältnis zwischen Verband und Behörden von Bedeutung sei oder dass die Gefahr bestehe, von der Behörde bei einer ähnlichen Verordnung ebenfalls nicht beteiligt zu werden.

Bei Beteiligungsfehlern an der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 4 BNatSchG gilt: Vor Erlass der Programme und Pläne kann Leistungsklage auf Durchführung der Beteiligung erhoben werden, danach kann bei besonderem Rechtsschutzbedürfnis (etwa bei Wiederholungsgefahr, weil die zuständige Behörde das Beteiligungsrecht bestreitet) gerichtlich festgestellt werden, dass das Unterlassen der Beteiligung rechtswidrig war. Eine gerichtliche Aufhebung des Programms oder des Planes ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um untergesetzliche Rechtsvorschriften, z. B. einen als Satzung verbindlichen Landschaftsplan. Dann kommt – unter den dargestellten Voraussetzungen – bei Beteiligungsverletzungen eine Normenkontrollklage in Betracht.

## **8 § 61 BNatSchG – Verbandsklage**

### **8.1 Allgemeines**

Durch das Verbandsklagerecht wird den Verbänden die Möglichkeit eröffnet, Naturschutzrechtsverletzungen als „Anwalt der Natur“ gerichtlich geltend zu machen. Eine solche Klagemöglichkeit auch ohne eine Verletzung von eigenen Rechten (z. B. Gesundheit oder Eigentum) ist im deutschen Verwaltungsrecht einigermaßen exotisch. Der Ausnahmecharakter der Verbandsklage führt unter anderem dazu, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage sehr streng sind und zudem von den Gerichten eng ausgelegt werden.

Zwar ist das Vorliegen eines beteiligungspflichtigen Verfahrens Voraussetzung für die Verbandsklage, es kann aber keineswegs im Anschluss an jeden Mitwirkungsfall auch geklagt werden (vgl. auch Anlage 1, letzte Spalte). Bundesrechtlich wird nur ein Minimum an Verbandsklagefällen vorgegeben (Planfeststellungen und Befreiungen von Gebietsschutzbestimmungen). Die Länder können allerdings – ausgehend von den landesrechtlichen Mitwirkungsverfahren – noch weitere Verbandsklagefälle vorsehen (vgl. § 61 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Die inhaltliche Reichweite der in den Ländern bislang eröffneten Verbandsklagerechte ist allerdings recht unterschiedlich. Teilweise werden nur Klagen gegen Planfeststellungen und Befreiungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks ermöglicht.<sup>66</sup> Einen relativ weiten Anwendungsbereich haben die Klageregelungen in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Soweit Klagerechte auf Landesebene

---

<sup>66</sup> Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen.

über die Vorgaben des § 61 BNatSchG n. F. hinausgehen, bleiben diese unberührt. Anpassungsbedarf besteht nur bei den Landesgesetzen, die hinter den bundesrechtlichen Vorgaben zurückbleiben.<sup>67</sup>

## **8.2 Voraussetzungen einer Verbandsklage**

Voraussetzung für die Erhebung einer Verbandsklage ist die Anerkennung des Verbandes. Die Verbände müssen sich außerdem im Rahmen der Mitwirkungsrechte fristgerecht zur Sache geäußert haben. Eine fehlende eigene Äußerung in der Sache wird übrigens nicht durch Äußerungen eines anderen Naturschutzverbandes ersetzt<sup>68</sup> - es sei denn, die Verbände geben von vornherein eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Neben diesen besonderen Voraussetzungen einer Verbandsklage sind selbstverständlich auch die allgemeinen Anforderungen an die Erhebung von Klagen vor dem Verwaltungsgericht zu wahren: Die Klagefristen der Verwaltungsgerichtsordnung sind einzuhalten, eventuell ist vor Erhebung der Klage noch ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

## **8.3 Inhaltlich beschränkte Rügebefugnis**

Der Klagegegenstand ist inhaltlich auf die Rüge der Verletzung „auch naturschützender Vorschriften“ begrenzt.

Darunter fallen jedenfalls die Vorschriften des Naturschutzrechts im engeren Sinne, z. B. die Grundsätze des Naturschutzes nach § 2 BNatSchG, die Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 18 ff. BNatSchG, die Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie,<sup>69</sup> die Vorgaben zum Artenschutz nach §§ 41 ff. BNatSchG und die Inhalte der Landschaftsplanung sowie die Vorschriften des Landesnaturschutzrechts. Daneben werden auch Vorschriften erfasst, die in sonstiger Weise einen Naturschutzbezug aufweisen. Dies sind etwa §§ 1 a, 9, 10 Waldgesetz, die Vorschriften des UVP-Gesetzes, Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zum Schutz der Gewässer, des Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Schutz der Luft, des Bundesbodenschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum Schutz der Umweltmedien und der Regelungen der jeweils zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen. Mängel des gesetzlich fest-

---

<sup>67</sup> Vgl. dazu ausführlich Schmidt/Zschesche/Rosenbaum, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, S. 23 ff. sowie S. 115 ff. (Anhang I).

<sup>68</sup> VG Schleswig, Urteil vom 24.3.1999, Az. 12 A 230/95, abgedruckt bei Meßerschmidt, BNatSchG Bundesnaturschutzrecht – Entscheidungen, Band 4, BNatSchG, § 29, Nr. 54.

<sup>69</sup> BVerwG, NuR 1998, S. 544; das Klagerecht wurde rückwirkend durch das BNatSchG erweitert, vgl. § 69 Abs. 5 BNatSchG. Landesrecht, das die Rügebefugnis enger fasst als die unmittelbar geltende Vorschrift des § 61

gestellten Verkehrsbedarfs können insoweit gerügt werden, als die angenommene Verkehrsentwicklung von Bedeutung für die planerische Abwägung in Bezug auf die mit dem Vorhaben verbundenen Belange von Natur und Landschaft ist (der Verband kann z. B. geltend machen, dass eine Straße überdimensioniert geplant ist).<sup>70</sup> Als nicht naturschützend wurde die Unparteilichkeit der Planfeststellungsbehörde<sup>71</sup> gewertet.

Die beschränkte Rügebefugnis gilt erst im Zuge der Verbandsklage, sie begrenzt nicht den Gegenstand der Stellungnahme! Im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind die Verbände nicht daran gehindert, alle Arten von Rechtsverletzungen zu kritisieren. Allerdings kann es gerade bei Großverfahren zweckmäßig sein, sich nicht ausführlich mit Fragen auseinanderzusetzen, die mangels eines irgendwie gearteten Naturschutzbezuges im späteren Klageverfahren offensichtlich nicht mehr vorgebracht werden können.

## 9 Ausblick - mehr Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten ab 2005

Für eine deutliche Erweiterung der Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten von Naturschutzverbänden wird in Zukunft die Aarhus-Konvention sorgen. Diese völkerrechtliche Vereinbarung beruht auf drei so genannten „Säulen“: dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen und Plänen sowie dem Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten.

Diese völkerrechtliche Vereinbarung wurde unter anderem durch die EU unterzeichnet, die zur Umsetzung bereits im Jahr 2003 die Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>72</sup> geschaffen und eine Novellierung der Umweltinformationsrichtlinie<sup>73</sup> vorgenommen hat. Eine weitere Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten befindet sich im Rechtsetzungsverfahren.<sup>74</sup>

---

BNatSchG tritt damit außer Kraft, vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2004, Az. 4 C 2.03 (Hochmoselübergang).

<sup>70</sup> BVerwG, NuR 2003, S. 745, 746 f.; anders noch BVerwG NuR 1998, S. 544, 545.

<sup>71</sup> BVerwG, NuR 2003, S. 745, 746.

<sup>72</sup> Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, 2003/35/EG vom 26. Mai 2003, ABl. EG L 156 vom 25.06.2003, S. 17.

<sup>73</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41, S. 26 ff.

<sup>74</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten KOM (2003) 624 endgültig, 2003/0264 (COD).

## 9.1 EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Juni 2005 umgesetzt werden muss, wird zu einer deutlichen Erweiterung der Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltverbänden führen.

## 9.2 Neue Beteiligungsrechte

Beteiligungspflichtig sind UVP-pflichtige Zulassungsverfahren sowie Verfahren, die der IVU-Richtlinie (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)<sup>75</sup> unterfallen. In der Bundesrepublik erstrecken sich die Beteiligungsrechte damit auf die in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz enthaltenen Verfahren<sup>76</sup> sowie auf Zulassungsverfahren von Anlagen, die in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung aufgelistet sind. Außerdem ordnet die Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung an der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme aus dem Bereich des technischen Umweltschutzes an.

Anhang I der Richtlinie zählt unter anderem Pläne und Programme der Abfallrichtlinie, Verpackungen und Verpackungsabfälle, Luftreinhaltung und Gewässerverunreinigungen durch Nitrat auf.

Besondere Beteiligungspflichten bestehen gegenüber der so genannten „betroffenen Öffentlichkeit“. Dazu zählen unter anderem Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen (Art. 3 Ziff. 1, Art. 4 Ziff. 1 der Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung). Es ist davon auszugehen, dass die derzeit nach dem BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände die Voraussetzungen derartiger Umweltverbände erfüllen werden.

Das Beteiligungsverfahren wird durch die Richtlinie recht konkret umrissen.

Während die „allgemeine“ Öffentlichkeit vor allem über formale Angaben zum Vorhaben informiert wird (Vorliegen des Antrags, Durchführung UVP, zuständige Behörde), erhält die betroffene Öffentlichkeit auch die Bewertungsgrundlagen. Bei UVP-pflichtigen Verfahren muss die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und „in effektiver Weise“ beteiligt werden und erhält vor allem das Recht, Stellung zu nehmen, bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird. Ihr muss ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben werden.

---

<sup>75</sup> Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Richtlinie vom 24.9.1996, ABl. EG Nr. L 257/26.

<sup>76</sup> Neben den UVP-pflichtigen Verfahren sind auch die sonstigen dort aufgeführten Verfahren beteiligungspflichtig, sofern tatsächlich nach allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP durchgeführt werden muss.

Generell werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Öffentlichkeit frühzeitig („wenn alle Optionen noch offen stehen“) ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen und das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung „angemessen zu berücksichtigen“.

### 9.3 Neue Klagerechte

Durch die Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung werden den „anerkannten Nichtregierungsorganisationen“ – dazu werden in Deutschland die anerkannten Naturschutzverbände zählen – außerdem Klagemöglichkeiten gegen IVU- und UVP-pflichtige Verfahren eröffnet.

Da die Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung erst einen Teil der nach Aarhus gebotenen Klagemöglichkeiten abdeckt, hat die Kommission dem Rat und dem Parlament außerdem noch einen weiteren Richtlinienvorschlag vorgelegt, um den Zugang zu Gerichten auch bei der Verletzung von sonstigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften der EU zu eröffnen (z. B. im Bereich Gewässerschutz oder Bodenschutz). Eine Klagebefugnis wird insbesondere den „anerkannten qualifizierten Einrichtungen“ eingeräumt, die vorab (vergleichbar der Anerkennung der Naturschutzverbände nach Maßgabe der §§ 59 bzw. 60 BNatSchG) oder „ad hoc“ (also von Fall zu Fall) unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Der Vorschlag muss jetzt das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

### 9.4 Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vorgaben der Aarhus-Konvention bzw. der Europäischen Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden einige Anpassungen des deutschen Rechts erfordern. Die Pflicht zur generellen Beteiligung an UVP-pflichtigen Verfahren geht jedenfalls über den durch das Bundesrecht vorgegebenen Mindeststandard der §§ 58, 60 und 61 BNatSchG hinaus. So sind etwa immissionschutzrechtliche Genehmigungen oder UVP-pflichtige Bebauungspläne derzeit keine Beteiligungs- bzw. Klagefälle.

Auch inhaltlich wird das bestehende Verbandsklagerecht erweitert.

Vorgaben zur Präklusion, wie sie § 61 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG vorsieht – also die Beschränkung des Klagerechts auf die Argumente, die der Naturschutzverband zuvor bereits im Rahmen seiner Beteiligung vorgebracht hat,<sup>77</sup> sind ebenfalls nicht vorgesehen. Außerdem ist die Rügebefugnis der naturschutzrechtlichen Verbandsklage bislang auf Vorschriften mit Naturschutzbezug beschränkt,<sup>78</sup> während die neuen Vorgaben ganz allgemein eine Klagemöglichkeit im Hinblick auf die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben eröffnen. Und schließlich wird sich auch die re-

---

<sup>77</sup> Vgl. dazu oben Kap. 4.2.

<sup>78</sup> Vgl. dazu oben Kap. 8.3.

striktive Rechtsprechung im Fall von Verstößen gegen die Vorschriften des UVPG ändern müssen. Derartige Verstöße wurden von den deutschen Gerichten bislang als Verfahrensfehler gewertet, die nur dann erfolgreich geltend gemacht werden konnten, wenn ohne den Fehler eine andere Entscheidung in der Sache getroffen worden wäre.<sup>79</sup> Die Aufhebung einer Entscheidung wegen Fehlern bei der UVP war damit praktisch ausgeschlossen. Blicke es dabei, dann würden die neuen Klagerechte in einem wichtigen Punkt faktisch leer laufen - und das ist mit den Zielen der Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zu vereinbaren.<sup>80</sup>

Sollten die europarechtlichen Vorgaben auf Bundes- bzw. Landesebene nicht fristgerecht umgesetzt werden, gelten die Beteiligungs- und Klagerechte ab dem 25. Juni 2005 „unmittelbar“ – d. h., eine Verbandsklage gegen eine Entscheidung könnte direkt unter Bezugnahme auf die europarechtlichen Vorschriften erhoben werden.

---

<sup>79</sup> Vgl. etwa BVerwG, NVwZ 1996, S. 788; BVerwG, NVwZ 1996, 1016; BVerwG, NVwZ 2003, S. 1120, 1121.

<sup>80</sup> Ebenso Schink, Eildienst Landkreistag 2003, S. 305, 312.



## 10 Zitierte Literatur

- Deutscher Rat für Landespflege e. V. (DRL) (1967): Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege, Schriftenreihe des DRL, Heft 8.
- Gassner, Erich; Bedomir-Kahlo, Gabriele; Schmidt-Räntsch, Annette; Schmidt-Räntsch, Jürgen (2003): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München.
- Jarass, Hans D. (1997): Die Beteiligung von Naturschutzverbänden an der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen und an Plangenehmigungen. - NuR, S. 426 – 432.
- Landmann, Robert von; Rohmer, Gustav (Stand Oktober 2003): Umweltrecht, Band IV, Köln.
- Louis, Hans Walter (2004): Die Übergangsregelungen für das Verbandsklagerecht nach den §§ 61, 69, Abs. 7 BNatSchG vor dem Hintergrund der europarechtlichen Klagerechte für Umweltverbände auf Grund der Änderungen der IVU- und der UVP-Richtlinie zur Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens. - NuR, S. 287 – 292.
- Marzik, Ulf; Wilrich, Thomas (2004): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Baden-Baden.
- Meßerschmidt, Klaus (Stand Juli 2004): Bundesnaturschutzrecht, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Vorschriften und Entscheidungen, Bd. 1 – 5, Loseblatt-Ausgabe.
- Schink, Alexander (2003): Die Aarhus-Konvention und das deutsche Umweltrecht – Umweltinformationen – Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren – Rechtsschutz. - Eildienst Landkreistag, S. 305 – 312.
- Schmidt, Alexander; Zschiesche, Michael; Rosenbaum, Marion (2004): Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland – Praxis und Perspektiven, Berlin.
- Waskow, Siegfried (1990): Mitwirkung von Naturschutzverbänden in Verwaltungsverfahren, Münster.
- Wilrich, Thomas (2002): Verbandsbeteiligung im Umweltrecht, Wahrnehmung von Umweltinteressen durch Verbände in Rechtsetzungs-, Planungs- und Verwaltungsverfahren, Baden-Baden.
- Ziekow, Jan; Siegel, Thorsten (2000): Anerkannte Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“: Rechtliche Stellung, Verfahrensbeteiligung und Fehlerfolgen, Berlin.

## **11 Zum Weiterlesen: Broschüren, Handreichungen, Nützliche Links**

### ***Verbandsbeteiligung und Verbandsklage***

Abel-Lorenz, Eckart; Baumeister, Hubertus; Schiller, Thomas; Söhnlein, Bernd (1994): Umweltschutz durch Recht – Juristischer Leitfaden für die Beteiligungs- und Klagerechte der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Umweltverbände in Niedersachsen (im Auftrag des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.), Bremen.

Bezug: LBU Geschäftsstelle, Odeonstr. 12, 30159 Hannover, Tel. (0511) 3681520, Fax (0511) 3681331, E-Mail: [d.wollnik@lbu-niedersachsen.de](mailto:d.wollnik@lbu-niedersachsen.de)

Teßmer, Dirk (2004): Leitfaden für die Beteiligung der Naturschutzverbände in Planungsverfahren. Hg. vom BUND und IDUR, Recht der Natur – Sonderheft 62, 125 S.

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU) (1997): Erfahrungen anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände zur Verbandsbeteiligung gemäß § 29 BNatSchG und zur Verbandsklage in Deutschland – Stand und Perspektiven, Tagungsband, Berlin.

Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU), Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel: (030) 4284993-0, Fax: (030) 4280048-5, E-Mail: [mail@ufu.de](mailto:mail@ufu.de)

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU) (2001): Die Verbandsklage – ein wirksames Instrument für den Natur- und Umweltschutz? Tagungsband, Berlin.

Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU), Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel: (030) 4284993-0, Fax: (030) 4280048-5, E-Mail: [mail@ufu.de](mailto:mail@ufu.de)

### ***Bürgerbeteiligung und Aarhus-Konvention***

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hg.) (2002): Beteiligungsrechte im Umweltschutz – was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention? Berlin.

Bezug: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin, Tel.: (0188) 30520-10, Fax: (030) 30520-16, E-Mail: [presse@bmu.bund.de](mailto:presse@bmu.bund.de)

Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) (Hg.): Die Zukunft der Europäischen Union – Die Aarhus-Konvention: Mehr Recht für Umweltverbände, EU-Rundschreiben, Jahrgang 13 (2004), Sonderteil 08.04

Bezug: Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) Geschäftsstelle Bonn, Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn, Tel.: (0228) 359005, Fax: (0228) 359096, E-Mail: [info@dnr.de](mailto:info@dnr.de)

Führ, Martin; Sailer, Michael; Blanckenbach, Regina (1996): Bürgerrechte im Umweltschutz – Ein Wegweiser durch Umweltgesetze, Verfahren und Verwaltungen, Kiel.

Bezug: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V., Burgstraße 4, 24103 Kiel, Tel.: (0431) 93027, Fax: (0431) 92047, E-Mail: [info@lnv-sh.de](mailto:info@lnv-sh.de)

Zschesche, Michael (2001): Einmischen – Rechtliche Wege der Bürgerbeteiligung im Umweltschutz, 5. Aufl., Berlin.

Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU), Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel: (030) 4284993-0, Fax: (030) 4280048-5, E-Mail: [mail@ufu.de](mailto:mail@ufu.de)

Zschesche, Michael (2002): Aarhus-Konvention – Bürgerbeteiligung im Umweltschutz – Eine praktische Einführung, Berlin, Hg.: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU)  
Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (UfU), Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel: (030) 4284993-0, Fax: (030) 4280048-5, E-Mail: [mail@ufu.de](mailto:mail@ufu.de)

### *Nützliche Links*

<http://www.wisia.de> Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (Auskunft über den genauen Schutzstatus einer bestimmten Art)

<http://www.bundesverwaltungsgericht.de> Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

[http://europa.eu.int/comm/environment/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/environment/index_de.htm) Umweltschutzportal der EU-Kommission, unter anderem mit aktuellen Informationen zur Umsetzung europäischer Richtlinien

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/> Amtsblätter, Verträge, Gesetzgebung der EU

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgc/acc\\_doc/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/acc_doc/index_de.htm) Zugang zu den Dokumenten der EU-Kommission

<http://www.europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&submit=submit&docreq> EuGH-Urteile

<http://dip.bundestag.de/> Dokumente des Bundestages

<http://www.parlamentsspiegel.de> Dokumente der Landesparlamente

<http://www.naturschutzrecht.net> Online-Zeitschrift mit Fachbeiträgen zu aktuellen Fragen des Naturschutzrechts

<http://www.nabu.de> Homepage des Naturschutzbundes Deutschland e.V.: Die Rubrik „Naturschutz“ enthält unter dem Stichwort „BNatSchG-Projekt“ für ehrenamtliche Naturschützer aufbereitete Informationen zum BNatSchG 2002 (z. B. Biotopverbund, gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung)

<http://www.bund.net> Homepage des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.: Unter der Rubrik „Naturschutz“/„Ein neues Gesetz für die Natur“ findet sich unter anderem ein Gutachten zu den Anforderungen an die Umsetzung des BNatSchG 2002 durch die Länder und zur Verbandsklage.

## Anlage 1: Überblick über die beteiligungspflichtigen Verfahren nach §§ 58, 60 BNatSchG

Beteiligungsfall nach § 60 BNatSchG i.V.m. Landesrecht: bis April 2005 gilt § 29 BNatSchG alter Fassung unmittelbar, danach muss eine Umsetzung in Landesrecht erfolgen

Beteiligungsfall nach § 58 BNatSchG: gilt unmittelbar

Beteiligungsfall wurde erstmalig durch § 60 BNatSchG rahmenrechtlich vorgeschrieben, gilt erst nach Umsetzung in Landesrecht

Beteiligungsfall	Beteiligungsvorschrift	Fachrecht	Verbandsklage?
------------------	------------------------	-----------	----------------

### 1. Rechtsvorschriften

Rechtsverordnungen / untergesetzliche Rechtsvorschriften von Bundesregierung oder Bundesumweltministerium auf dem Gebiet des Naturschutzes	§ 58 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG	Naturschutzrecht	Nein
Verordnungen und untergesetzliche Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden	Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG	Naturschutzrecht	Nein

### 2. Verkehr

Planfeststellung von Bundeseisenbahn (Planfeststellung einer Bundesbehörde)	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	§ 18 AEG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder wesentliche Änderung von Straßen (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 17 FStrG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder wesentliche Änderung von Straßenbahnen/U-Bahnen (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 28 PBefG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder wesentliche Änderung von Flughäfen (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6	§ 8 Abs. 1 LuftVG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

	BNatSchG		
Bau von Bundeswasserstraßen (Planfeststellung einer Bundesbehörde)	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	§ 14 WaStrG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau oder Änderung von Magnetschwebebahnen (Planfeststellung einer Bundesbehörde)	§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	§ 2 Magnetschwebe- bahnplanungsgesetz	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 3. Abgrabungen, Bergbau

Abgrabung mit Grundwasserkontakt Nassabgrabung bei dauerhafter Freilegung des Gewässers (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 31 WHG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Abbau bestimmter Bodenschätze nach Bergrecht, wenn eine UVP-Pflicht besteht (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§§ 55, 52 Abs. 2a, 57 c BBergG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 4. Wasser

Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 31 Abs. 2 WHG, Anlage 1, 13.2., 13.5. ff. zu UVPG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 31 Abs. 2 S. 2 WHG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Küstenschutzbauwerke (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	Planfeststellung nach Landesrecht	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 5. Naturschutz

Erllass von Schutzgebietsverordnungen, einstweilige Sicherstellung eines Schutzgebietes durch Verordnung	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 1	Landesnatur- schutzgesetz	Nein
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------	------

	BNatSchG		
Aufhebung von Schutzverordnungen	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG	Landesnatur- schutzgesetz	Nein
Befreiungen in NSG	§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 5	Landesnatur- schutzgesetz	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Befreiungen in Biosphärenreservat, Nationalpark, sonstigen Schutzgebieten des ökologischen Netzes Natura 2000	Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG	Landesnatur- schutzgesetz	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

## 6. Gesamtplanungen, Landschaftsplanung

Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F.	Landesnatur- schutzgesetz	Nein
Aufstellung und Änderung von Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsprogrammen	Landesrecht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Landesnatur- schutzgesetz	Nein
Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 BNatSchG	Landesrecht nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Diverse Fachgesetze	Nein
Programme zu Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter Arten	Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG	Diverse	Nein

## 7. Leitungen

Errichtung und Betrieb von div. Rohrleitungsanlagen (z. B. Wasserfernleitungen) (Planfeststellung bei UVP-Pflicht)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 20 Abs. 1 UVPG, Anlage 1, 19.4 ff.	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Errichtung, Betrieb und Änderung von Hochspannungsfreileitungen (Planfeststellung bei UVP-Pflicht)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 11 a Abs. 1 Nr. 1 EnWG, Anlage 1, Nr. 19.1 zu UVPG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bau von Telegrafentwegen (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 7 Abs. 3 S. 2 TWG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 8. Sonstige Verfahren

Flurbereinigung mit Wege- und Gewässerplan (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 41 FlurbG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung von Deponien (Planfeststellung)	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 31 KrW-/AbfG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG a. F. oder Landesrecht nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG	§ 9 b AtomG	Ja, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## Anlage 2: Überblick über die landesrechtlichen Beteiligungsvorschriften

Stand: Juli 2004

Neben den unten aufgeführten landesrechtlichen Beteiligungsfällen gilt § 29 BNatSchG bis zum 3. April 2005 unmittelbar.

Landesgesetz	Anerkennung	Beteiligungsfälle	Beteiligungsverfahren	Verbandsklage
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) <sup>81</sup>	§ 51 Abs. 3	§§ 51 Abs. 4, 63 Abs. 2	Keine	Keine
Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) <sup>82</sup>	Keine	Art. 42	Keine	Keine
Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) <sup>83</sup>	§ 39 Abs. 1	§ 39 a	§ 39 Abs. 2	§ 39 b
Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) <sup>84</sup>	§ 63 Abs. 2	§ 63 Abs. 3	Keine	§ 65
Bremisches Naturschutzgesetz (Brem-NatSchG) <sup>85</sup>	§ 43 Abs. 2 - 4	§ 43 Abs. 1	Keine	§ 44
Hamburgisches Naturschutzgesetz (Hamb-NatSchG) <sup>86</sup>	Keine	§ 40	§ 42	§ 41
Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) <sup>87</sup>	Keine	§ 35 Abs. 1	§ 35 Abs. 2	Keine
Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) <sup>88</sup>	§ 63	§ 64	§ 65	§ 65 a
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) <sup>89</sup>	§ 60	§ 60 a	§ 60 b	§ 60 c

<sup>81</sup> Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 29. März 1995, GBl. S. 385, zuletzt geändert am 19.11.2002, GBl. S. 424 und GBl. S. 428.

<sup>82</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, GVBl. S. 593, zuletzt geändert am 24.12.2002, GVBl. S. 975.

<sup>83</sup> Berliner Naturschutzgesetz vom 10. Juli 1999, GVBl. S. 390, zuletzt geändert am 17.12.2003, GVBl. S. 617.

<sup>84</sup> Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 25. Juni 1992, GVBl. I S. 208, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 21. April 2004, GVBl. I, S. 106.

<sup>85</sup> Bremisches Naturschutzgesetz vom 17. September 1979, Brem. GBl. S. 345, zuletzt geändert am 28.05.2002, Brem. GBl. S. 103.

<sup>86</sup> In der Fassung vom 7. August 2001, HmbgGVBl. S. 281, geändert am 17.12.2002, HmbgGVBl. S. 347.

<sup>87</sup> Hessisches Naturschutzgesetz vom 16. April 1996, GVBl. I S. 145, zuletzt geändert am 01.10.2002, GVBl. I S. 614.

<sup>88</sup> Landesnaturenschutzgesetz vom 22.10.2002, GVOBl. M-V 2003, S. 1.

<sup>89</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994, zuletzt geändert am 19.2.2004, Nds. GVBl. S. 75.



Landesgesetz	Anerkennung	Beteiligungsfälle	Beteiligungsverfahren	Verbandsklage
Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) <sup>90</sup>	Keine	§ 12	§ 12 a	§ 12 b
Landschaftspflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG RP) <sup>91</sup>	Keine	§ 37	§ 37 Abs. 2 (nur: Bekanntgabe der Entscheidung)	§§ 37a, 37 b
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) <sup>92</sup>	Keine	Keine	§ 32 (nur: Bekanntgabe der Entscheidung)	§ 33
Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächs-NatSchG) <sup>93</sup>	§ 56	§ 57	§ 57 Abs. 2, Abs. 3	§ 58
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) <sup>94</sup>	§ 51	§ 51 a	§ 51 a	§ 52
Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) <sup>95</sup>	§§ 51 Abs. 1, Abs. 2, 52	§ 51 Abs. 3	§§ 51 a, 51 b	§ 51 c
Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) <sup>96</sup>	Keine	§ 45 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§ 46

<sup>90</sup> Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000, GV. NRW S. 568, zuletzt geändert am 17.12.2003, GV. NRW S. 808.

<sup>91</sup> Landschaftspflegegesetz vom 5. Februar 1979, GVBl. 1979, S. 26, zuletzt geändert am 6.2.2001, GVBl. 2001, S. 29.

<sup>92</sup> Saarländisches Naturschutzgesetz vom 19. März 1993, Amtsbl. S. 346, zuletzt geändert am 12.06.2002, Amtsbl. S. 1506.

<sup>93</sup> Sächsisches Naturschutzgesetz vom 11. Oktober 1994, GVBl. 1994 S. 1601, zuletzt geändert am 01.09.2003, SächsGVBl. S. 418.

<sup>94</sup> Naturschutzgesetz vom 11. Februar 1992, GVBl. LSA S. 108, zuletzt geändert am 27.08.2002, GVBl. LSA S. 372.

<sup>95</sup> Landes-Naturschutzgesetz vom 16. Juni 1993, GVOBl. Schl.-H. S. 215, zuletzt geändert am 18.06.2003, GVOBl. Schl.H. S. 339.

<sup>96</sup> Thüringer Naturschutzgesetz vom 29. April 1999, GVBl. S. 298, zuletzt geändert am 15.07.2003, GVBl. S. 393.

### Anlage 3: Überblick über die auf Landesebene noch nicht erfassten Beteiligungsverfahren nach § 60 BNatSchG (Umsetzungsbedarf)

Stand: Juli 2004

Da § 29 BNatSchG bis zum 3. April 2005 unmittelbar gilt, fehlen die dort geregelten Beteiligungsfälle derzeit noch in den meisten Landesgesetzen. Ab dem 3. April besteht daher auch insoweit Anpassungsbedarf (im Folgenden nicht besonders hervorgehoben).

Bundesland	Noch nicht erfasste Beteiligungsfälle
Baden-Württemberg: §§ 51 Abs. 4, 5 und 63 Abs. 2 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Bayern: Art. 42 Bay-NatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Berlin: § 39 a NatSchGBln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 1: Beteiligung an Vorbereitung von Verordnungen etc. (§ 60 Abs. 2 Nr. 1) nur teilweise<sup>97</sup></li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten (§ 60 Nr. 5 BNatSchG)<sup>98</sup></li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Brandenburg: § 63 BbgNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Bremen: § 43 Brem-NatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung an Plänen im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>

<sup>97</sup> Wenn keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

<sup>98</sup> Die entsprechenden Schutzkategorien sind im Landesrecht bislang noch nicht vorgesehen.

Bundesland	Noch nicht erfasste Beteiligungsfälle
Hamburg: § 40 Hamb-NatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> </ul>
Hessen: § 35 HeNatG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern: § 64 LNatG M-V	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> </ul>
Niedersachsen: § 60 a NNatG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen: § 12 LG NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Rheinland-Pfalz: § 37 LPflG RP	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Saarland: noch keine landesrechtlichen Beteiligungsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks/Biosphärenreservaten, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Sachsen: § 57 Sächs-NatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplanung (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)</li> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Nationalparks, Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>
Sachsen-Anhalt: § 51 a NatSchG LSA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> </ul>
Schleswig-Holstein: § 51 Abs. 3 LNatSchG S-H	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständige Umsetzung des § 60 BNatSchG</li> </ul>
Thüringen: § 45 ThürNatG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilweise Umsetzung von § 60 Abs. 2 Nr. 6<sup>99</sup></li> </ul>

<sup>99</sup> Nur „raumrelevante“ Planfeststellungsverfahren.

<b>Bundesland</b>	<b>Noch nicht erfasste Beteiligungsfälle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</li> <li>- Wiederansiedlungsprogramme (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)</li> <li>- Befreiungen von Schutzgebieten im Sinne des § 33 Abs. 2 BNatSchG (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)</li> <li>- Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b FStrG (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)</li> </ul>

## Anlage 4: Musterstellungnahme



Landesnaturschutzverband  
- Kreisgruppe Austadt -  
Frau Anneliese Meyer  
Grüner Weg 5  
52338 Austadt

An den Aukreis  
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz  
Bismarckstr. 16  
52338 Austadt

26.07.2004

**Betr.: Befreiung Naturschutzgebiet Aue für die Anlage eines Parkplatzes, Antrag Eheleute Müller, Austadt**  
**Ihr Zeichen: 2004-12345**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und mit Vollmacht des Landesnaturschutzverbandes lehne ich die Errichtung eines Holzhauses mit Aufenthaltsraum und WC sowie Erweiterung eines vorhandenen Parkplatzes im Naturschutzgebiet Aue ab.

Begründung:

*[ggf.: Ausführungen zur Art und Weise der Beteiligung]*

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist nach § 60 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 12 Landesnaturschutzgesetz Gelegenheit zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Nach § 12 a Landesnaturschutzgesetz sind die einschlägigen Unterlagen den anerkannten Naturschutzverbänden zu übersenden. Aus S. 4 der Antragsunterlagen geht hervor, dass der Antragsteller dem Amt für Landespflege und Naturschutz unter anderem ein hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen des Parkplatzes auf das Feuchtgebiet vorgelegt hat. Dieses Gutachten wurde dem Landesnaturschutzverband bislang nicht zugänglich gemacht. Ich bitte um Übersendung des Gutachtens und behalte mir eine entsprechende Ergänzung meiner Stellungnahme vor.

*[Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft]*

Durch die Erweiterung des Parkplatzes werden die das quellige Feuchtgebiet versorgenden natürlichen Wasseradern und Sickerverhältnisse im Hangbereich des Naturschutzgebietes Aue gänzlich und irreversibel zerstört. Mit dem geplanten Rigolensystem soll zwar versucht werden, das Hangwasser im Gebiet zu halten. Insbesondere in Starkregenphasen kann der Hauptquellbereich aber nicht mehr wie bisher ausreichend mit Wasser versorgt werden. Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zum zeitweisen Trockenfallen in niederschlagsarmen Zeiten und damit zu erheblichen nachteiligen Veränderungen des biologischen Potenzials des Naturschutzgebietes führen: Durch Wandlung dauernasser zu wechsellässigen Verhältnissen wird sich das Artengefüge des Feuchtstandortes verändern. Es wird zum Verlust der derzeit ausgebildeten, von Waldbinse (*Juncus acutiflorus*) bestimmten Waldbinsen-Feuchtwiese – einer gefährdeten Pflanzengesellschaft extensiver Feuchtstandorte - kommen.

Das Bauvorhaben wird außerdem zu einer für den Zustand des Schutzgebietes bedeutsamen Nutzungsänderung führen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer erheblichen Steigerung der gastronomischen Tätigkeiten kommen wird, die zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und zu einem stärkeren Besucherdruck führen werden. Zudem droht eine zusätzliche Verlärmung des Schutzgebietes durch den zunehmenden Verkehr. Diese wird voraussichtlich das Brutvorkommen des scheuen Pirols (stark gefährdete Art der Roten Liste) verdrängen, der seit vielen Jahren (regelmäßige Aufzeichnungen der Naturschutzverbände seit 1979, siehe Anlage) in dem an die Waldbinsen-Wiese angrenzenden Gehölz brütet.

*[Ausführungen zu den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen]*

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 69 Landesnaturschutzgesetz liegen hier nicht vor.

Die Befreiung ist nicht aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen erforderlich, denn das Vorhaben ist rein privatnützig. Die Antragsteller streben einer Erweiterung ihres Gastronomiebetriebes an.

Aufgrund der gravierenden Störungen der hydrologischen Gesamtsituation des Naturschutzgebietes und dem drohenden Verlust der Waldbinsen-Feuchtwiese und der Zunahme von Verkehr, Lärm und Erholungsdruck (s. o.) ist die Abweichung vom Bauverbot auch nicht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die mit dem Bauverbot im Naturschutzgebiet verbundene Härte ist vom Ordnungsgeber gerade beabsichtigt. Umstände, die den vorliegenden Fall als nicht vorhersehbarer Sonderfall erscheinen lassen, sind hier nicht ersichtlich. Die Antragsteller verfügen bereits über einen Parkplatz für 10 PKW, der ihnen eine gastronomische Nutzung ermöglicht.

Die Befreiung ist daher zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen



## Anlage 5: Musterantrag UIG



Landesnaturschutzverband  
- Kreisgruppe Austadt -  
Frau Anneliese Meyer  
Grüner Weg 5  
52338 Austadt

An den Aukreis  
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz  
Bismarckstr. 16  
52338 Austadt

26.07.2004

**Betr.: Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen**  
**Hier: Hydrogeologisches Gutachten zur Anlage eines Parkplatzes im Naturschutzgebiet Aue**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Befreiungsverfahrens zur Anlage eines Parkplatzes im Naturschutzgebiet Aue (Ihr Zeichen: 2004-12345) wurde dem Amt für Landespflege und Naturschutz von den Antragstellern ein vom Ingenieurbüro Schulze erstelltes hydrogeologisches Gutachten vorgelegt. Das Gutachten befasst sich mit den Auswirkungen des Parkplatzes auf ein Feuchtgebiet im Naturschutzgebiet Aue. Ich bitte unter Verweis auf § 4 Umweltinformationsgesetz um Übersendung einer Kopie dieses Gutachtens.

Sollten die insgesamt anfallenden Gebühren einen Betrag von 20 Euro übersteigen, bitte ich um einen Kostenvoranschlag.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage 6: Checkliste für Stellungnahmen

### Die Checkliste ist nicht abschließend!

Sie beschränkt sich auf typische naturschutzfachliche Problemstellungen bzw. auf Rechtsvorschriften mit besonderem Naturschutzbezug, die in vielen beteiligungspflichtigen Verfahren zur Anwendung kommen.

*Kursivdruck:* Rahmenrecht des Bundes (vgl. dazu auch die jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften).

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
<p><b>1</b> Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B.: Erd-aushub bei Bauarbeiten, Verfüllung Steinbruch, Versiegelung von Flächen)</p> <p>oder</p> <p>Veränderungen des mit der belebten (!) Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels mit Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	<p><b>Eingriffsregelung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 18 - 21 <i>BNatSchG und Landesnaturschutzgesetze</i></li> <li>- zur Interpretation: diverse Verwaltungsvorschriften, Arbeitshilfen, Leitfäden des Bundes und der Länder,<sup>100</sup> z. B. für Eingriffe durch Straßenbauverfahren: Bundesministerium für Verkehr, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau Ausgabe 1999 (HNL-S 99)</li> </ul>	<p><b>1.1 Vermeidung</b></p> <p><b>Ist eine Vermeidung der Eingriffsfolgen möglich?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es Alternativen für die Ausführungsweise am vorgesehenen Standort (Verkleinerungen, technische Änderungen)</li> </ul> <p>Wenn ja: Unzulässigkeit des Eingriffs, § 19 Abs. 1 <i>BNatSchG</i>.</p> <p><b>1.2 Ausgleich</b></p> <p>Ist bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen eine <u>gleichartige</u> Wiederherstellung möglich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertungspotenzial der Ausgleichsflächen korrekt ermittelt?</li> <li>- Reichen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus (Eignung von Umfang, Lage, Zeithorizont)?</li> </ul> <p>Wenn ja: Unzulässigkeit des Eingriffs ohne diese Ausgleichsmaßnahmen, § 19 Abs. 2 <i>BNatSchG</i>.</p> <p><b>1.3 Ersatz</b></p> <p>Ist bei nicht ausgleichbaren Eingriffen ein <u>gleichwertiger</u> Ersatz der beeinträchtigten Funktionen möglich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geeignete Qualität?</li> <li>- Geeigneter Umfang?</li> </ul> <p>Wenn ja: Unzulässigkeit des Eingriffs ohne diese Ersatzmaßnahmen, § 19 Abs. 2 <i>BNatSchG</i>.</p> <p><b>Weitere Anforderungen an Ausgleich und Ersatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung eines Fachplans (Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP, vgl. § 20 Abs. 4 <i>BNatSchG</i>)?</li> <li>- Nutzung anerkannter Methoden zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich?</li> <li>- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage eines naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes?</li> <li>- Andauernde Pflegemaßnahmen vorgesehen (erforderlich z. B. bei Grünland)?</li> <li>- Dauerhafte rechtliche Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistet?</li> <li>- Ökologische Baubegleitung?</li> </ul>

<sup>100</sup> Übersicht und Fundstellen etwa bei Marzik/Wilrich, Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar, S. 260 f.



Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
		<p>- Erfolgskontrolle (Monitoring)?</p> <p><b>1.4 Abwägung</b>  Wenn weder Ausgleich noch Ersatz möglich sind: Unzulässigkeit des Eingriffs, wenn Naturschutzbelange bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen, § 19 Abs. 3 S. 1 BNatSchG:</p> <p><b>Hohes Gewicht in der Abwägung haben etwa:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seltene Arten, Biototypen und Pflanzengesellschaften (Rote Liste), vgl. auch 1.5</li> <li>- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, vgl. dazu auch unten 2 und 3</li> <li>- Bestandteile eines Biotopverbundes im Sinne des § 3 BNatSchG</li> <li>- Uferzonen im Sinne des § 31 BNatSchG</li> <li>- Vorranggebiete für den Naturschutz der Landes- und Regionalpläne</li> <li>- Belange i. S. d. § 2 BNatSchG</li> <li>- Seltene oder gefährdete Bodentypen</li> <li>- Gebiete mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen)</li> <li>- Größere unzerschnittene, verkehrsarme Freiräume</li> <li>- Grundwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, geplante, regionalplanerisch dargestellte Gebiete)</li> <li>- Historische Kulturlandschaften von besonderer Eigenart und Landschaftsräume mit hohem Erlebnis- und Erholungswert.</li> </ul> <p>Wurden diese Belange aus Verbändesicht korrekt ermittelt und gewichtet?</p> <p><b>1.5 Sonderfall: Streng geschützte Arten (§ 19 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)</b>  Werden durch den Eingriff Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild lebende Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG<sup>101</sup> nicht ersetzbar sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es Nachweise für Vorkommen dieser Arten?</li> <li>- Ist die faunistische Bestandsaufnahme zum LBP zu diesen Arten ausreichend?</li> </ul> <p>Wenn ja: Unzulässigkeit des Eingriffs, wenn dieser nicht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentli-</p>

<sup>101</sup> Ob eine bestimmte Art streng geschützt im Sinne dieser Vorschrift ist, kann im Internet unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) ermittelt werden; bei Beeinträchtigung von streng geschützten Arten, die auch dem Anhang IV FFH-RL unterfallen, gelten noch strengere Anforderungen, vgl. unten 6.

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
		<p>chen Interesses zu rechtfertigen ist, § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG → Beachte: für Arten im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten die unter 6 dargestellten strengen Schutzvorgaben!</p> <p><b>1.6</b> Ggf.: Festsetzung eines <b>Ersatzgeldes</b> (wenn landesrechtlich vorgesehen, § 19 Abs. 4 Alt. 2 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweckgebundene Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich</li> <li>- Höhe sollte den Kosten für Ersatzmaßnahme einschl. Grunderwerb entsprechen</li> <li>- Mittel sollten für flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden.</li> </ul>
<p><b>2</b> Schutzgebiet nach §§ 22 – 29 BNatSchG beeinträchtigt?</p>	<p><b>Schutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebietsschutzbestimmungen in §§ 22 – 29 BNatSchG</li> <li>- Angaben zum konkret betroffenen Gebiet: Veröffentlichung der Schutzverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Bundeslandes</li> </ul>	<p><b>2.1</b> Korrektes <b>Zulassungsverfahren</b> durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung eines Befreiungsverfahrens (Regelung im Landesnaturschutzgesetz)</li> <li>- Bei gravierenden Beeinträchtigungen, die (z. B. wegen Großflächigkeit der Beeinträchtigung) über einen Einzelfall hinausgehen bzw. den Schutzzweck der Schutzverordnung ganz oder für eine Teilfläche entfallen lassen: (Teil-) Aufhebung der Schutzverordnung durch den Verordnungsgeber notwendig, Befreiungsverfahren reicht nicht aus.</li> </ul> <p>Umfang der Beeinträchtigung korrekt ermittelt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Korrekte Bewertung des aktuellen Gebietszustandes und der Entwicklungsmöglichkeiten</li> <li>- Korrekte Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter?</li> </ul> <p><b>2.2</b> <b>Befreiungsvoraussetzungen</b> erfüllt? Dies ist der Fall bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht beabsichtigter Härte für Antragsteller <u>oder</u></li> <li>- ungewollter Beeinträchtigung von Natur und Landschaft <u>oder</u></li> <li>- überwiegenden Allgemeinwohlgründen. Daran fehlt es z. B. wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>o Beeinträchtigungen so gravierend sind, dass Schutzzweck des Gebietes erheblich beeinträchtigt (vgl. dazu auch oben 2.1: ggf. schon Befreiungsverfahren unzulässig)</li> <li>o Rein privatnütziges Vorhaben (= keine Allgemeinwohlgründe)</li> <li>o Funktion des Schutzgebietes als Kernfläche eines Biotopverbundes nach § 3</li> </ul> </li> </ul>

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
		<p><i>BNatSchG</i> vereitelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ziele der Regionalplanung zu Naturschutzvorranggebieten entgegenstehen.</li> </ul> <p><b>2.3 Sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen beachtet?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf.: FFH-Verträglichkeit, vgl. unten 4.</li> <li>- Ggf.: Artenschutz, vgl. auch unten 6.</li> </ul>
<p><b>3</b> Gesetzlich geschützte Biotop beeinträchtigt</p>	<p><b>Gesetzlicher Biotopschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 30 <i>BNatSchG</i></li> <li>- Allgemeine Hinweise zur Ermittlung der Biotop: Anforderungen an die Biotop im Landesrecht (teilweise), Kartieranleitungen der Länder, Bagatellgrenzen des BfN<sup>102</sup></li> <li>- Konkrete Ausdehnung bereits erfasster Biotop: Biotopkataster der Länder</li> </ul>	<p><b>3.1 Ausnahmeverfahren</b> nach § 30 Abs. 2 <i>BNatSchG</i> durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurde der Schutzstatus der beeinträchtigten Fläche erkannt?</li> <li>- Wurde die räumliche Ausdehnung des geschützten Biotops korrekt erfasst? Anmerkung: Biotopkataster können unvollständig sein, der gesetzliche Schutz hängt allein von der tatsächlichen Ausdehnung der Biotop ab</li> <li>- Wurden Intensität und Umfang der Beeinträchtigung korrekt ermittelt?</li> </ul> <p><b>3.2 Sind die Ausnahmeveraussetzungen</b> nach § 30 Abs. 2 <i>BNatSchG</i> erfüllt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung? <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ist eine zeitnahe gleichwertige Wiederherstellung der Biotopfunktionen naturschutzfachlich möglich?</li> </ul> </li> <li>- Oder: Notwendigkeit aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls?</li> </ul> <p>Mögliche Gründe für Überwiegen des Biotopschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Besondere Hochwertigkeit des konkret betroffenen Biotops (z. B. besondere Vorkommen von Pflanzen- oder Tierarten)</li> <li>○ Wiederherstellung des Biotoptyps nicht oder nur sehr langfristig möglich</li> <li>○ Besondere Einbettung des Biotops in die Umgebung (z. B. Bestandteil Biotopverbund)</li> <li>○ Relative Bedeutung des Biotops innerhalb der Region (z. B. starker Rückgang des betreffenden Biotoptyps)</li> </ul> <p>Notwendigkeit der Beeinträchtigung?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Minderungsmaßnahmen (Standortalternativen, Art der Bauausführung, Dimension des Vorhabens) geprüft?</li> <li>○ Vermeidungsmaßnahmen geprüft?</li> </ul>

<sup>102</sup> Riecken: Vorschlag zu "Bagatelluntergrenzen" für die Flächengröße von besonders geschützten Biotopen nach § 20 c *BNatSchG*, in: *Natur und Landschaft* 1998, S. 492 – 499.

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
		<p>Wenn die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind: Unzulässigkeit der Beeinträchtigung.</p> <p><b>3.3 Sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen</b> beachtet?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Eingriffsregelung (!), vgl. oben 1.</li> <li>→ ggf.: Artenschutz, vgl. unten 6.</li> <li>→ ggf. FFH, vgl. unten 4.</li> </ul>
<p><b>4</b> FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete beeinträchtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines gemeldeten FFH-Gebietes</li> <li>- eines „potenziellen“ FFH-Gebietes (= Gebiet, dass wg. seines Zusammenhanges mit anderen FFH-Gebieten oder Vorkommen von prioritären Arten/Lebensraumtypen meldepflichtiges, aber noch nicht gemeldetes Gebiet</li> <li>- eines gemeldeten und korrekt geschützten Vogelschutzgebietes (vgl. unten 5 zu „faktischen“ Vogelschutzgebieten)</li> </ul>	<p><b>FFH-Verträglichkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 6, 7 FFH-RL, VRL, §§ 32 – 37 BNatSchG</li> <li>- Zum Schutzstatus/Schutzzweck eines konkreten Gebietes: Erhaltungsziele aus der Schutzverordnung oder aus Unterlagen zur Gebietsmeldung an EU-Kommission („Standarddatenbögen“)<sup>103</sup></li> <li>- Allgemein zur FFH-VP: Interpretationshilfen der EU-Kommission,<sup>104</sup> und des BfN<sup>105</sup></li> </ul>	<p><b>4.1. FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> durchgeführt? Erforderlich bei Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch einen Plan/ein Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung erkannt? <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutzstatus erkannt (bes. bei potenziellen FFH-Gebieten)</li> <li>○ Summationswirkungen mit anderen Plänen/Projekten erkannt (z. B.: vorhandene Lärmbeeinträchtigung durch Autobahn)</li> <li>○ Relevant sind auch externe Einwirkungen auf ein FFH-Gebiet</li> <li>○ Relevant sind auch Beeinträchtigung von Entwicklungspotenzialen des Gebietes beeinträchtigt (keine Beschränkung der Untersuchung auf den Status quo)?</li> </ul> </li> <li>- Korrekte Durchführung der Verträglichkeitsprüfung? Erforderlich ist eine Ausrichtung der Untersuchung/Bewertung an den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Korrekter Untersuchungsraum?</li> <li>○ Korrekte (fachlich fundierte) Untersuchungsmethodik? Zeitnahe Bestandsaufnahme? Umfassende Quellenauswertung, Berücksichtigung der Kenntnisse/Daten der anerkannten Naturschutzverbände?</li> <li>○ Umfang und Erheblichkeit der Beeinträchtigung korrekt ermittelt?</li> <li>○ Wurden die in den Erhaltungszielen</li> </ul> </li> </ul>

<sup>103</sup> In den Anhängen der FFH-RL werden diese Arten und Lebensräume mit einem (\*) gekennzeichnet.

<sup>104</sup> Europäische Kommission: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG, Luxemburg 2000; dieselbe: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 93/43/EWG, Oxford 2001; Verträglichkeitsprüfung; beide im Internet verfügbar über das Portal der EU-Kommission (<http://europa.eu.int>)

<sup>105</sup> Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (2004), im Internet abrufbar unter <http://www.bfn.de>.

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
		<p>genannten bzw. für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten vollständig erfasst?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Werden Entwicklungspotenziale beeinträchtigt (keine Beschränkung der Untersuchung auf den Status quo)?</li> </ul> <p>Bei Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen: grundsätzlich Unzulässigkeit des Vorhabens, wenn keine Ausnahmegründe vorliegen, § 34 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 – Abs. 4 FFH-RL.</p> <p><b>4.2 Vorliegen von Ausnahmegründen</b>, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig <u>und</u></li> <li>- keine Alternativen vorhanden</li> <li>- Sonderfall: Bei Beeinträchtigung von Schutzgebieten mit Vorkommen von <b>prioritären Arten oder Lebensräumen</b>:<sup>106</sup> Projekt notwendig aus Gründen im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der menschlichen Gesundheit,</li> <li>○ der öffentlichen Sicherheit,</li> <li>○ günstigen Umweltauswirkungen oder</li> <li>○ aus anderen Gründen: nur bei Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission</li> </ul> </li> </ul> <p>Unzulässigkeit, wenn Ausnahmegründe nicht erfüllt sind.</p> <p><b>4.3 Sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen</b> beachtet?  Insbesondere: Schutz von Anhang IV-Arten (wird nicht durch FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich), vgl. unten 6.</p>
<p><b>5</b> „Faktisches Vogelschutzgebiet“ beeinträchtigt = ornithologisch bedeutsamer Lebensraum, der nicht unter Schutz gestellt und/oder nicht gemeldet wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemein zum Schutzstatus: Art. 4 Abs. 4 VRL</li> <li>- Konkrete Ausdehnung: vor allem Flächen, die im IBA-Verzeichnis<sup>107</sup> der Naturschutzverbände enthalten sind</li> </ul>	<p><b>5.1 Schutzstatus</b> erkannt? <b>Beeinträchtigungsintensität</b> erkannt?</p> <p><b>5.2 Korrektes Verfahren</b> durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 4 Abs. 4 VRL: absolutes Veränderungs- und Störungsverbot bei Beeinträchtigungen</li> <li>- Keine Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (= eine Zulassung des Vorhabens unter den Ausnahmegründebedingungen einer FFH-VP, vgl. oben 4.2, ist nicht möglich!).</li> </ul>

<sup>106</sup> In den Anhängen der FFH-RL werden diese Arten und Lebensräume mit einem (\*) gekennzeichnet.

<sup>107</sup> Das „Inventory of Important Bird Areas in the European Community“ (IBA-Verzeichnis) ist im Internet unter <http://www.NABU.de/vogelschutz/iba-liste.pdf> abrufbar.

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
<p>6 Arten im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie<sup>108</sup> beeinträchtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 12, 16 FFH-RL, Anhang IV FFH-RL</li> <li>- Allgemeine Hinweise zum Schutzstatus: Gellermann, NuR 2003, S. 386; Louis, ZUR 2003, S. 385 sowie Hinweise aus Sicht der Umweltverbände<sup>109</sup></li> </ul>	<p><b>6.1 Notwendigkeit einer Ausnahme</b> erkannt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Individuen (z. B. Lärm, Baumaßnahmen)?</li> <li>- Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Fällung von Höhlenbäumen)?</li> <li>- Korrekte Sachverhaltsermittlung (hohe Anforderungen)?</li> </ul> <p>Wenn ja: Beeinträchtigung grundsätzlich verboten, Art. 12 FFH-RL.</p> <p><b>6.2 Ausnahme: Art. 16 FFH-RL</b>, Beeinträchtigung kann gestattet werden bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der betroffenen Population trotz Erteilung der Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>o Welche Auswirkung hat die Störung einzelner Individuen auf die Population?</li> <li>o Wurde ausreichend ermittelt?</li> </ul> </li> </ul> <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Alternativen <u>und</u></li> <li>- Vorliegen bestimmter Allgemeinwohlgründe (vgl. Art. 16 FFH-RL).</li> </ul> <p>Anmerkung: Wenn eine Beeinträchtigung nach Art. 12/16 FFH-RL verboten ist, dann darf sie nicht unter Hinweis auf §§ 18 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) gestattet werden!</p>
<p>7 Beeinträchtigung eines Gewässers</p> <p>Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Verlegung, Verbreiterung, Aufstau, Kanalisierung, Verrohrung, Überbauung, Beseitigung)</p> <p>Herstellung eines Gewässers (z. B. dauerhafte Freilegung von Grundwasser durch Auskiesung, Neuerichtung von Talsperren, Fischteichen, Regenrückhaltebecken)</p>	<p><b>Gewässerausbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>allgemein:</b> § 31 WHG (Planfeststellungsverfahren) und Landeswassergesetze</li> <li>- Verwaltungsvorschriften der Länder zum Ausbaufahren</li> </ul>	<p><b>7.1 Besteht Planfeststellungspflicht</b> nach § 31 WHG?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrenzung zu nicht planfeststellungspflichtigen Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 WHG</li> <li>- <b>UVP – Pflicht</b> des Vorhabens<sup>110</sup>, vgl. dazu auch unten 8. <ul style="list-style-type: none"> <li>o War die Sachverhaltsermittlung korrekt (Gewässergüte, Gewässerstruktur/Ausbauzustand, Hydrologie, Biotope und Arten)?</li> <li>o Wurden Beeinträchtigungen vollständig erfasst?</li> <li>o Wurde die Intensität der Beeinträchtigung korrekt erfasst?</li> </ul> </li> </ul> <p><b>7.2 Unzulässigkeit des Ausbauvorhabens</b>, wenn zwingende Ausbauleitsätze nicht beachtet wurden, § 31 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflicht zur Vermeidung von bestimmten Schäden:</li> </ul>

<sup>108</sup> Angaben zum Schutzstatus einer konkreten Art unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de), vgl. zur Erweiterung der Artenliste des Anhangs IV im Zuge der EU-Osterweiterung Balzer/Schröder/Ssymank, Natur und Landschaft 2004, S. 145 ff.

<sup>109</sup> Publikation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland: F. Niederstadt, Artenschutz in der FFH-Richtlinie - Umgang mit Arten des Anhang IV, im Internet abrufbar unter [http://www.bund.net/lab/reddot2/pdf/ffh\\_anhang\\_4.pdf](http://www.bund.net/lab/reddot2/pdf/ffh_anhang_4.pdf)

<sup>110</sup> §§ 3 UVPG, Anlage 1 und Landes-UVP; ohne UVP-Pflicht ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens möglich, vgl. auch Kap. 4. 7 dieses Leitfadens.

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
Errichtung, Beseitigung, Verstärkung von Deich- und Dammbauten		<p>den:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zerstörung von Auwäldern, natürlichen Rückhalteflächen</li> <li>○ Keine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens</li> <li>○ Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften</li> <li>○ Vermeidung oder Ausgleich von sonstigen erheblichen nachteiligen Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Gewässerzustandes, z. B.: Landschaftsbild, Linienführung, Querschnittsgestaltung, Ufer- und Sohlbefestigungen, Selbstreinigungskraft der Gewässer</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Unvermeidbarkeit: Pflicht zum Ausgleich dieser Schäden, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Renaturierung</li> <li>○ Beseitigung von Querbauwerken</li> </ul> </li> <li>- Ist kein Ausgleich möglich, ist das Vorhaben unzulässig.</li> </ul> <p><b>7.3 Unzulässigkeit des Ausbauvorhabens</b>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungssperre nach § 36 a WHG</li> <li>- Unvereinbarkeit mit den für das Gewässer festgelegten Bewirtschaftungszielen, § 31 Abs. 1 Satz 3, § 25 a – d WHG und Vorgaben aus den Maßnahmenprogrammen der Länder für die Flussgebietseinheiten<sup>111</sup>, § 31 Abs. 1 Satz 4, § 36 WHG</li> </ul> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Verhütung oder Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen</li> </ul> <p><b>7.4 Unzulässigkeit</b>, wenn keine Vereinbarkeit mit sonstigen zwingenden fachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffsregelung, vgl. oben 1.</li> <li>- FFH-Verträglichkeitsprüfung vgl. oben 4.</li> <li>- Artenschutz, vgl. oben 6.</li> <li>- Vorschriften zum Schutz von Schutzgebieten nach §§ 22 ff. BNatSchG oder gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, vgl. oben 2. und 3.</li> </ul> <p><b>7.5 Abwägung aller vom Ausbauvorhaben berührter öffentlicher und privater Belange.</b></p> <p><b>Besonderes Gewicht haben etwa</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbauleitsätze nach § 31 Abs. 1 S. 1 und 2 WHG: Erhaltung des natürlichen oder naturnahen Zustandes, Renaturierung, naturnaher Ausbau</li> </ul>

<sup>111</sup> Die Frist für Aufstellung der Maßnahmenprogramme endet 21.12.2009, Art. 11 WRRL, § 36 Abs. 7 WHG.

Problemstellung/Art der Umweltbeeinträchtigung	Rechtliche/fachliche Grundlagen	Rechtliche Hinweise/Genehmigungsvoraussetzungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen wild lebender Tiere/Pflanzen</li> <li>- Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, vgl. § 2 Nr. 4 BNatSchG</li> <li>- Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten, § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG</li> <li>- Beeinträchtigung von Uferzonen und angrenzenden Lebensräumen mit Vernetzungsfunktion nach § 31 BNatSchG, § 2 Nr. 4 BNatSchG.</li> </ul>
<p><b>8 UVP-pflichtiges Vorhaben</b></p>	<p>Bestehen der UVP-Pflicht: Vgl. §§ 3 und Anlage 1 UVPG, Landes-UVPG</p>	<p><b>8.1</b> Wurde die <b>Notwendigkeit einer UVP</b> erkannt (insbesondere bei Einzelfallprüfung)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handelt es sich um eine Erweiterung eines Vorhabens?</li> <li>- Wurde das Zusammentreffen mehrerer Vorhaben (Kumulation von Auswirkungen) berücksichtigt?</li> <li>- Werden durch die Erweiterung und/oder die Kumulation von Auswirkungen die Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht überschritten?</li> </ul> <p><b>8.2 Korrekter Gegenstand der UVP?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurde ein sachgerechter Suchraum für Varianten/Alternativen zu Grunde gelegt?</li> <li>- Wurden die Naturschutzverbände am Scoping beteiligt?</li> <li>- Wurden die richtigen Parameter untersucht: Biotope, Arten (u. a. Tiergruppen, wie Vögel, Amphibien, Laufkäfer, Libellen, Fledermäuse, seltene, gefährdete Pflanzenarten/Pflanzengesellschaften, Biotope nach § 30 BNatSchG, schutzwürdige Böden, klimatisch bedeutsame Flächen?</li> </ul> <p><b>8.3 Korrektes Ergebnis der UVS?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachvollziehbarkeit?</li> <li>- Nullvariante untersucht?</li> </ul>



## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBergG	Bundesberggesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Brem. GBl.	Bremisches Gesetzblatt
BremNatSchG	Bremisches Naturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
ff.	folgende (Seiten)
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBl.	Gesetzblatt
GVBl./GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HambNatSchG	Hamburgisches Naturschutzgesetz
HmbgGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz
Kap.	Kapitel
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LG NRW	Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
lit.	Buchstabe
LNatG M-V	Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LNatSchG S-H	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LPflG RP	Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
NatSchGBln	Naturschutzgesetz des Landes Berlin
NatSchG BW	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
n. F.	neue Fassung

NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Rdn.	Randnummer
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SNG	Saarländisches Naturschutzgesetz
Tab.	Tabelle
ThürNatG	Thüringisches Naturschutzgesetz
TWG	Telegrafengegesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	UVP-Gesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStr.G	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

## Register

<b>A</b>	<b>Ö</b>
Aarhus-Konvention ..... 36, 38	Öffentlichkeitsbeteiligung 14, 15, 17, 20, 36, 37, 38
Anerkennung 7, 9, 11, 12, 21, 22, 26, 27, 31, 32, 35, 37, 38	
Anhörungsrecht ..... 22	<b>P</b>
Artenschutz..... 13, 16, 35	Partizipationserzwingungsklage ..... 32, 33
<b>B</b>	Planfeststellungsverfahren 13, 14, 15, 19, 20, 23, 25, 31, 32, 34, 50
Bauleitplanung ..... 17, 20	Plangenehmigung ..... 10, 11, 14, 15, 20, 32
Baustopp..... 32	Plangenehmigung mit
Befreiung..... 10, 18, 19, 29, 31	Öffentlichkeitsbeteiligung ..... 10, 11
Beteiligungspflicht ..... 25	Präklusion..... 27, 30, 31, 38
Beteiligungsrecht.. 11, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 32, 34	<b>R</b>
Beteiligungsverfahren ..... 13, 22, 26, 37, 49	Richtlinie
Bundesartenschutzverordnung ..... 13	Öffentlichkeitsbeteiligung ... 36, 37, 38, 39
Bundesfernstraßengesetz.. 13, 14, 15, 17, 19, 20	Umweltinformation ..... 36
Bundesimmissionsschutzgesetz ..... 19	Vermeidung und Verminderung der
Bundeswasserstraßengesetz ..... 15	Umweltverschmutzung..... 37
Bürgerinitiativen..... 11	Zugang zu Gerichten in
<b>E</b>	Umweltangelegenheiten ..... 36
Eingriffsregelung..... 14, 15, 24	Rügebefugnis..... 35, 36, 38
<b>F</b>	<b>S</b>
FFH-Richtlinie ..... 17, 18, 29	Sachverständigengutachten ..... 22, 24, 25
Fristen..... 25, 26, 28, 35	Satzung ..... 11, 12, 18, 33, 34
<b>L</b>	Schutzausweisungen..... 16
Landschaftsplanung..... 16, 17, 34, 35	Schutzgüter..... 29
Leistungsklage..... 34	Stellungnahme
<b>M</b>	Frist..... 25, 26, 28
Mitwirkungsverfahren 11, 12, 14, 15, 18, 19, 20, 22, 27, 34	<b>T</b>
<b>N</b>	Träger öffentlicher Belange..... 14, 15
Natura 2000 ..... 17, 18	<b>U</b>
Naturschutzbehörden..... 7, 16, 24	Umweltinformationsgesetz..... 21, 32
Nichtregierungsorganisationen..... 37, 38	Umweltverträglichkeitsprüfung ... 14, 15, 20, 21, 23, 29, 35, 37, 38, 39

## V

Verbändebeteiligung 7, 8, 10, 11, 17, 19, 23,  
25, 26, 28, 30, 36  
Verbandsklage..... 8, 9, 12, 22, 28, 30, 33, 34,  
35, 36, 38, 39, 43  
Verwaltungsverfahren ..... 13, 30

Verwaltungsverfahrensgesetz..... 14  
Vogelschutzgebiet ..... 17, 18

## W

Wasserhaushaltsgesetz ..... 14, 19, 35  
Widerspruchsverfahren ..... 33, 35  
Wiederansiedlungsprogramme..... 10, 18